# AMTSBLATT
## für die Gemeinde Wustermark

**22. August 2025** **32. Jahrgang** **Nummer 05/2025**

*Das Olympische Dorf in Elstal*

### Amtliche Bekanntmachungen

– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6./VIII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark vom 10.07.2025 ..... Seite 2
– Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VIII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.07.2025 ..... Seite 2
– Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 5
– Bekanntmachungsanordnung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark ..... Seite 9
– Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark..... Seite 9
– Bekanntmachungsanordnung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark..... Seite 10
– Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee / Mitte“ im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)..... Seite 10
– Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchen-allee“ im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark ..... Seite 12
– Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungs-plans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort“ im Ortsteil Priort der Gemeinde Wustermark ..... Seite 13
– Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffent-liche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord“, Teil 1 – 2. Änderung nach § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wustermark vom 15.08.2025 ..... Seite 20

▸▸▸

– Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am 22. Februar 2026 ... Seite 20
– Öffentliche Bekanntmachung des Fundbüros ... Seite 23
– Pressemitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung ... Seite
– Neuer Radweg zwischen Wustermarker Ortsteilen – Landesregierung unterstützt sichere Radinfrastruktur mit 2,2 Mio. € ... Seite 24
– Bauarbeiten an der Aufzuganlage ... Seite 24

**Sonstige Mitteilungen**

– Helden des Sturms ... Seite 25
– 25 Jahre Kita Spatzennest ... Seite 26
– Vorstellung des Vereins Zentral Afrika e. V. ... Seite 26
– Verbesserungen in Busverkehr ... Seite 28
– Tag der offenen Tür in Olympischen Dorf ... Seite 29
– Neues vom Seniorenbeirat ... Seite 30
– Schulzentrum erhält Auszeichnung ... Seite 31
– Bürgerbeteiligung in Priort ... Seite 31
– Hort Heidekids sammelt Müll ... Seite 32
– Sommerfest in Buchow-Karpzow ... Seite 33
– Schienenersatzverkehr ... Seite 34
– Eröffnungsfeier der Grundschule in Elstal ... Seite 35
– Fördermittel für die Feuerwehr ... Seite 36
– Zeichen für den Umweltschutz ... Seite 36
– 650 Jahre Priort ... Seite 38

**Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark**

– Seniorentanz ... Seite 42
– Wustermark liest 2025 ... Seite 42
– Infoabend „Windenergie“ ... Seite 43
– Familienflohmarkt in Elstal ... Seite 43
– Veranstaltungen im Alten Backhaus ... Seite 44
– Seniorensportfest ... Seite 45
– Blutspenden ... Seite 46
– Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien ... Seite 47
– Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark ... Seite 47
– Service – Kontakte und Öffnungszeiten und Notfallnummern ... Seite 48

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 6./VIII. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Wustermark vom 10.07.2025

**Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung eines Doppelhauses – Grundstück A, Schulstraße im OT Elstal“**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde**
**Vorlage: 92/2025**

**Beschluss:**
Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Doppelhauses (Grundstück A) am Standort Elstal (Flur 2, Flurstück 18/11) unter der Voraussetzung zu erteilen, dass im Ergebnis des geforderten Schallschutzgutachtens festgestellt werden konnte, dass die Nutzung des angrenzenden Spiel- und Freizeitareals keinen Konflikt zu der geplanten Wohnnutzung darstellt und damit sowohl das Fortbestehen als auch eine mögliche Erweiterung der Spielflächen nicht gefährdet wird.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 6 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

**Bauvorhaben „Errichtung eines Doppelhauses – Grundstück B, Schulstraße im OT Elstal“**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über das geplante Bauvorhaben**
**Vorlage: 94/2025**

**Beschluss:**
Es wird beschlossen, dem Bauvorhaben „Errichtung eines Doppelhauses – Grundstück B“ am Standort Elstal (Flur 2, Flurstück 18/11) unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass im Ergebnis des Schallschutzgutachtens festgestellt werden konnte, dass die Nutzung des angrenzenden Spiel- und Freizeitareals keinen Konflikt zu der geplanten Wohnnutzung darstellt und damit sowohl das Fortbestehen als auch eine mögliche Erweiterung der Spielflächen nicht gefährdet wird.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 6 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

### Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7./VIII. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025

**Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark**
**hier: Beratung und Beschlussfassung**
**Vorlage: 52/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 17 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

**Satzung zum Bürgerbudget**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung**
**Vorlage: 84/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 17 | Nein 2 | Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte" (Ratisbona Baubetreuungs GmbH & Co. OHG)**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**Vorlage: 6/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte" in der Fassung von 01.2025 – bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der Informationsbroschüre zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.
Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf und seiner Begründung eingeholt.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 1
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westliche Heidelerchenallee" (Netto-Markt-Erweiterung)**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Verfahrens sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**Vorlage: 79/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt,
a) das mit Beschluss vom 04.03.2025 (Drucksache 13/2025) aufgenommene Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung, Teilgebiet A" als Neuaufstellung unter der Bezeichnung E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee" fortzuführen und
b) den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee" in der Fassung von 05/2025 – bestehend aus Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf und seiner Begründung eingeholt.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 3
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort" – Vorentwurf**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**Vorlage: 75/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort" in der Fassung vom 16.06.2025 – bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung, dem Teil B – Textliche Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung zu billigen und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.
Gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Vorentwurf und seiner Begründung eingeholt.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 20 | Nein 0 | Enthaltung 0
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 5 „Gewerbegebiet Nord", Teil 1 – 2. Änderung**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
**Vorlage: 76/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 – 2. Änderung in der Fassung vom 27.05.2025 – bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit den entsprechenden Anlagen – zu billigen und zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zu bestimmen.
Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie den Nachbargemeinden erneut Stellungnahmen zum Planentwurf eingeholt.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 16 | Nein 0 | Enthaltung 4
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest"**
**– Vergabe eines Straßennamens –**
**Hier: Beratung und Beschlussfassung**
**Vorlage: 80/2025**

**Beschluss:**
Es wird beschlossen, für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest" festgesetzte Straße den folgenden Straßennamen zu vergeben:

Planstraße 1 „Hedy-Lamarr-Straße".

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 18 | Nein 0 | Enthaltung 2
einstimmig beschlossen

**Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes Wustermark**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans für das Areal Bahnhofsvorplatz Wustermark**
**Vorlage: 78/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beschließt, den Rahmenplan für das Areal Bahnhofsvorplatz/Bahnhofsumfeld im Ortsteil Wustermark aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,3 ha. Die ungefähren Grenzen des Entwicklungsbereichs sind in Anlage 1, die ebenfalls Gegenstand des Beschlusses ist, dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung des Entwicklungsraumes wird kurzfristig vor der Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen, um bestmöglich auf alle derzeitigen Entwicklungen im Plangebiet reagieren zu können und diese ggf. in den Umgriff des Rahmenplans einzubeziehen.
Der städtebauliche Rahmenplan soll folgende Planungsziele verfolgen:
- Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes als Eingangstor in den Ort („Entree")
- Klimaresiliente Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes als Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität eines multimodalen Verkehrsknotenpunkts mit Neuordnung der Flächen für Fuß- und Radverkehre, ÖPNV und MIV unter weitgehender Entflechtung der einzelnen Verkehrsträger
- Moderne, barrierefreie und nutzerfreundliche Vernetzung der unterschiedlichen Mobilitätsangebote
- Schaffung von sicheren und nutzerfreundlichen Fahrradabstellanlagen
- Schaffung einer adäquaten Verbindung zur Ortsmitte
- Bedarfsgerechte Entwicklung der durch den Bebauungsplan W 8 „Neue Bahnhofsstraße" festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebietsflächen.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 19 | Nein 0 | Enthaltung 1
einstimmig beschlossen

**Grunderneuerung des nördlichen Abschnitts der Dorfstraße im GT Wernitz**
**– Änderung des Ausbaubeschlusses –**
**Hier: Beratung und Beschlussfassung**
**Vorlage: 81/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindestraße „Dorfstraße, nördlicher Abschnitt" von der L 863 bis zum vorhandenen asphaltierten Straßenabschnitt am Ortsausgang gegenüber dem Ausbaubeschluss vom 25.04.2017
(Drucksache B-040/2017) wie folgt, nunmehr aktuell, auszubauen:
1. Die derzeitige Haltestelle in der Ortsmitte von Wernitz wird als Vorhaltefläche für eine eventuelle Buslinie von Wustermark über Wernitz nach Ketzin betrachtet.
2. Auf der betreffenden Grünfläche in der Ortsmitte von Wernitz wird eine Fahrradraststation errichtet.
   Der künftige Unterstand soll aus Platzgründen als Kombination Fahrgastunterstand/Rastplatz für Radfahrer hergestellt werden. In diesem Zusammenhang sollen 4 Stück Fahrrad-Anlehnbügel hergestellt werden.
   Eine Bepflanzung soll erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (nach der Inbetriebnahme einer eventuellen Buslinie nach Ketzin).
   Bereits jetzt sind hinsichtlich der Gestaltung der betreffenden Grünfläche in der Ortsmitte von Wernitz als Fahrradraststation die Schleppkurven für Busse zu berücksichtigen.
   Die Zuwegung zur Kombination Fahrgastunterstand/Rastplatz für Radfahrer soll zur Minimierung des Pflegeaufwandes in Betonpflaster verlegt werden.
3. Optional erhält die Gemeindeverwaltung den Prüfauftrag mit dem Landesbetrieb Straßenwesen in Potsdam zu klären, ob eine Bushaltestelle am Randbereich der Grünfläche, unmittelbar an der L 863, im Kurvenbereich des GT Wernitz möglich wäre.
4. Wegen des Wegfalls der jetzigen Bushaltestelle in der Ortsmitte von Wernitz soll am Zaun des betreffenden Grundstückseigentümers (Flur:3; Flurstück. 171) ein Fahrgastunterstand errichtet werden.
   Die Haltestellenfläche soll ab dem Fahrgastunterstand entsprechend dem Regelwerk in Richtung Niederhof hergestellt.
   Der Fahrgastunterstand soll für beide Fahrtrichtungen genutzt werden.
5. Die geplante Bushaltestelle bei der BBS Wernitz aus Richtung Niederhof soll hinter den Markauer Weg, in Richtung L 863 verlegt werden.
6. Auf der Seite, auf der die Regenwasserabläufe angelegt werden, wird eine 3-zeilige Pflastergosse aus Granitsteinen angelegt.
7. Der künftige Grenzverlauf am Ortseingang (derzeitiger Haltestellenbereich in der Ortsmitte) muss zwischen der Evangelischen Kirche, der Gemeinde und dem betreffenden Grundstückseigentümer abschließend geklärt werden.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 18 | Nein 1 | Enthaltung 1
mehrheitlich beschlossen

**Antrag der SPD-Fraktion zur Gemeindevertretersitzung am 22.07.2025**
**hier: Eine Bürgerstiftung für Wustermark – Gemeinsam für unsere Zukunft!**
**Vorlage: 96/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Bürgerstiftung (nach dem Vorbild von Prof. Dr. Pfeiffer) in Wustermark zu prüfen und die Chancen, die sich daraus ergeben, für das Gemeinwesen aktiv zu ergreifen. Die Wustermarker Bevölkerung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft wird dabei aktiv einbezogen.
Die Prüfung sollte folgende Fragen beantworten:
a) Welche Voraussetzungen sind nötig, um eine Bürgerstiftung ins Leben zu rufen?
b) Wie schätzt die Verwaltung den Nutzen einer Bürgerstiftung für

unsere Gemeinde, die Bevölkerung und die Vereine ein?

c) Wie könnte ein Entwurf einer Satzung für die Bürgerstiftung aussehen?

Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Gemeindevertretung, vorweg dem Bildungs- und Sozialausschuss und dem Finanzausschuss als Informationsvorlage präsentiert.

Sollte das Prüfergebnis positiv ausfallen, wird die Gemeindeverwaltung beauftragt, folgende Schritte einzuleiten:

1. Organisation einer Auftakt- und Informationsveranstaltung für alle interessierten Wustermarker Bürgerinnen und Bürger.
2. Aufruf an die Wustermarker Bürgerschaft, Unternehmen und andere Akteure zur Gründung einer Bürgerstiftung und Einrichtung einer Plattform für den Austausch von interessierten Personen und Firmen.

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 10 | Nein 8 | Enthaltung 2
mehrheitlich beschlossen

**Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025**
**hier: Beratung und Beschlussfassung über den finalen Wärmeplan**
**Vorlage: 77/2025**

**Beschluss:**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die finale Fassung des Wärmeplans unter dem Titel „Kommunale Wärmeplanung Wustermark 2025".

**Abstimmungsergebnis:**
Ja 9 | Nein 3 | Enthaltung 8
mehrheitlich beschlossen

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o. a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

## Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 22.07.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 22.07.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)
§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)
§ 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)
§ 6 Gemeindevertretersitzung (§§ 34 ff. BbgKVerf)
§ 7 Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)
§ 8 Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters
§ 9 Ortsbeiräte (§§ 45 ff. BbgKVerf)
§ 10 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)
§ 11 Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)
§ 12 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat – (§ 17 BbgKVerf)
§ 13 Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)
§ 14 Bekanntmachungen
§ 15 Sprachliche Regelung
§ 16 Inkrafttreten

### § 1
### Name der Gemeinde / Ortsteile (§ 9 BbgKVerf)

1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wustermark".
2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
3) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile:
   1. Ortsteil Buchow-Karpzow – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Buchow-Karpzow in den Grenzen vom 30.12.2002.
   2. Ortsteil Elstal – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Elstal in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes des Ortsteiles Wustermark gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.
   3. Ortsteil Hoppenrade mit dem Gemeindeteil Hoppenrade-Ausbau – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Hoppenrade in den Grenzen vom 30.12.2002.
   4. Ortsteil Priort – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Priort in den Grenzen vom 30.12.2002.
   5. Ortsteil Wustermark mit den Gemeindeteilen Dyrotz, Dyrotz-Luch und Wernitz – Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wustermark in den Grenzen vom 30.12.2002 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Flächen nördlich der Bundesstraße B 5 und östlich der Bahngleise des Berliner Außenringes zum Ortsteil Elstal gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2003 – Beschlussdrucksache: B/019/2003.

### § 2
### Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparren fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
4) Die Gemeinde Wustermark führt ein kreisrundes Dienstsiegel, welches in den Größen Ø 35 mm, Ø 20 mm und Ø 13 mm verwendet wird. Es zeigt das Wappen der Gemeinde, darüber in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „GEMEINDE WUSTERMARK", ggf. mit einem Zusatz wie z. B. „Oberschule Elstal" sowie eine Nummerierung in arabischen Zahlen und darunter in lateinischen Großbuchstaben die Inschrift „LANDKREIS HAVELLAND".
5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

**§ 3**
**Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**

1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
   2. Einwohnerversammlungen,
   3. Einwohnerbefragung,
   4. Einwohnerbeteiligung mittels eines Bürgerbudgets.

   Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark näher geregelt.
3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

**§ 4**
**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 19 BbgKVerf)**

1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen.
2) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch
   2. durch offene Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde,
      b) Workshop
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
      a) Diskussionsrunde
      b) Workshop
3) Der Bürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betreffenden Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele; welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

**§ 5**
**Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**

1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben nach Absatz 2 wahr und berät die Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. §§ 22 bis 24 Landesgleichstellungsgesetz finden keine Anwendung.

**§ 6**
**Gemeindevertretersitzung (§§ 34 ff. BbgKVerf)**

1) Die Gemeindevertretung tritt gemäß Geschäftsgang, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 14 Abs. 5 und 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
3) Der Geschäftsgang der Sitzung wird durch die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt.
4) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
   a. Personal – und Disziplinarangelegenheiten,
   b. Grundstücksangelegenheiten,
   c. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
   d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
   e. Prozessangelegenheiten.

   Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
5) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark (www.wustermark.de) im Ratsinformationssystem (RIS) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Bürgeramt des Rathauses der Gemeindeverwaltung Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, einzusehen.

   Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

**§ 7**
**Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte bezüglich Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 150.000,00 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
2) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne der BbgKomHKV bestimmen sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung. Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über eine Stundung, eine Niederschlagung oder einen Erlass von Forderungen der Gemeinde
   – bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister,
   – bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
   – darüber hinaus die Gemeindevertretung.

**§ 8**
**Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen des Bürgermeisters**

Für Dienstreisen des Bürgermeisters, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland führen, ist vorab die Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeindevertretung.

**§ 9**
**Ortsbeiräte (§§ 45 ff. BbgKVerf)**

1) In der Gemeinde bestehen die in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung genannten Ortsteile.
2) Für die Ortsteile sind jeweils Ortsbeiräte zu wählen. Sie bestehen in den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Hoppenrade aus jeweils 5 Mitgliedern, in den Ortsteilen Priort und Wustermark aus jeweils 7 Mitgliedern und in dem Ortsteil Elstal aus 9 Mitgliedern. § 6 dieser Satzung gilt für die Ortsbeiräte entsprechend.
3) Die Ortsbeiräte werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Mitglieder der Ortsbeiräte müssen im jeweiligen Ortsteil wohnen.
4) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Angelegenheiten gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 BbgKVerf. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 BbgKVerf sowie des Gebietsänderungsvertrages vom 05.03.2002 Anwendung.

**§ 10**
**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**
**(§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 46 Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf)**

1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder von Ortsbeiräten und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson innerhalb von 4 Wochen nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

   Anzugeben sind:
   a. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
   b. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 11**
**Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)**

1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren und zur Wahrnehmung ihrer Interessen in der Gemeinde Wustermark einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark".
2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen.
   Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Mitglied des Beirats können Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.
4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren durch Abstimmung benannt.
   Die Besetzung freier Stellen bzw. die Nachbesetzung frei gewordener Stellen während der aktuellen Wahlperiode ist grundsätzlich möglich und endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören.
   Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.
   Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
   Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
   Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.
   Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.

**§ 12 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Inklusionsbeirat – (§ 17 BbgKVerf)**

1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Gemeinde Wustermark – Inklusionsbeirat –".
2) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Wustermark haben, gegenüber der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. In der Gemeindevertretung und in ihren Ausschüssen ist der vorsitzenden Person bzw. einem von ihr beauftragten Mitglied ein Rederecht einzuräumen.
   Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
3) Dem Beirat gehören drei bis zehn Mitglieder an. Der Beirat soll sich mehrheitlich aus Menschen mit anerkannter Behinderung

und Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung und Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wustermark zusammensetzen. Alle Geschlechter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 4 Jahren durch Abstimmung benannt.
Die Besetzung freier Stellen bzw. die Nachbesetzung frei gewordener Stellen während der aktuellen Wahlperiode ist grundsätzlich möglich und endet mit Ablauf der aktuellen Wahlperiode. Die Vorschläge sind an den Bürgermeister zu richten. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Behinderung gehören.
Bis zur Benennung eines neuen Beirats üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde Wustermark.
6) Der Beirat wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirats verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist.
Der Beirat gibt sich zur Regelung der inneren Ordnung eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.
Er wird in seiner Tätigkeit vom Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung unterstützt.
7) Durch Beschluss kann die Gemeindevertretung die Mitgliedschaft im Beirat aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend keine Tätigkeiten mehr für den Beirat entfaltet.
Die Mitglieder des Beirats können vor Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Bürgermeister aus dem Beirat ausscheiden.

## § 13
## Gemeindebedienstete (§ 61 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung und Entlassungen von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe E 12. Dies gilt entsprechend für die Entscheidungen über Beförderungen und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

## § 14
## Bekanntmachungen

1) Der Bürgermeister ist verantwortlich für die öffentliche Bekanntmachung von öffentlichen Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder dieser Satzung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch „ortsübliche Bekanntmachung" im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark oder „sonstige öffentliche Bekanntmachung".
2) Das amtliche Bekanntmachungsblatt nach der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg führt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark"
3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wustermark, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt gem. Abs. 2.
4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 und 3 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle im Rathaus der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Diese Form der Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Bestandteile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung erfolgt durch den Bürgermeister, muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 und 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
5) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Wustermark
   – vor dem Rathaus, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, Ortsteil Wustermark,
   – an der Aufenthaltsfläche bei der Gedenktafel „Hier sprach Karl Liebknecht 1901" zwischen den Grundstücken Potsdamer Landstraße 2 und Potsdamer Landstraße 3, 14641 Wustermark, Ortsteil Buchow-Karpzow,
   – Berliner Allee 19, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Dyrotz,
   – Rosa-Luxemburg-Allee/Ecke Unter den Kiefern, an der Bushaltestelle südlich der Fahrbahn der Rosa-Luxemburg-Allee, 14641 Wustermark, Ortsteil Elstal,
   – Potsdamer Straße, Ortsmitte Hoppenrade (An der Trafostation), 14641 Wustermark Ortsteil Hoppenrade,
   – im Bereich des Spielplatzes Wernitzer Weg, 14641 Wustermark, Ortsteil Hoppenrade,
   – vor dem Gemeindehaus Priort Chaussee Nr. 26 f, 14641 Wustermark, Ortsteil Priort,
   – Priorter Dorfstraße 22, 14641 Priort, Ortsteil Priort
   – Dorfstraße 30, 14641 Wustermark, Gemeindeteil Wernitz.
6) Die Schriftstücke über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und Ausschüsse sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mit einem Hinweis auf den Aufstellungsort des jeweiligen Bekanntmachungskastens gem. Abs. 5 auszuhängen, wobei der Tag des Anschlags und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem auszuhängenden Schriftstück durch die Unterschrift der/des jeweils verantwortlichen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung versendet bzw. zur Post gegeben wurde.
7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den

Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

**§ 15**
**Sprachliche Regelung**

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

**§ 16**
**Inkrafttreten**

1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
   Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.03.2020 einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.
2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. Holger Schreiber*
*Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2025 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. H. Schreiber*
*Der Bürgermeister*

## Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

**Präambel**

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8], sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.07.2023 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 22.07.2025 folgende Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

**§ 1**
**Bürgerbudget**

1. Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
   a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
   b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
   c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Das Budget wird auf die einzelnen fünf Ortsteile aufgeteilt. Die Vorschlagssammlung und Abstimmung erfolgt individuell nach den Festlegungen des jeweiligen Ortsbeirats.

**§ 2**
**Höhe des Budgets**

1. Jeder Ortsteil erhält einen Betrag von:

| | |
|---|---|
| Ortsbeirat Elstal: | 7.000,00 € |
| Ortsbeirat Wustermark: | 7.000,00 € |
| Ortsbeirat Priort: | 5.000,00 € |
| Ortsbeirat Buchow-Karpzow: | 3.000,00 € |
| Ortsbeirat Hoppenrade: | 3.000,00 € |

2. Jedem Ortsteil steht es zu, ganz oder teilweise Mittel des jeweiligen Budgets aus einem Jahr in das darauffolgende Jahr zu übernehmen (einmalige Ansparmöglichkeit).
3. Die Ortsteile können sich untereinander Mittel zur Deckung einzelner Vorschläge zur Verfügung stellen.
4. Zu den Entscheidungen nach Ziffer 2. und 3. wird nach Empfehlung durch den Ortsbeirat ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

**§ 3**
**Vorschlagsrecht**

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.
2. Die Festlegungen über die Einreichung der Vorschläge trifft jeder Ortsbeirat selbst.
3. Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder über eine Bürgerbeteiligungsplattform eingereicht werden.
   Die zentrale Einreichung kann erfolgen an:
   Gemeinde Wustermark
   Hoppenrader Allee 1
   14641 Wustermark
   E-Mail: buergerbudget@wustermark.de
4. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
5. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

**§ 4**
**Vorschlagsfrist**

1. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
2. Stichtag ist der:
   30. September.

**§ 5**
**Behandlung der Vorschläge**

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung fachlich bewertet, hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit und gemäß den Kriterien nach § 5 Ziffer 3 und 4 geprüft.
2. Die Vorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.
3. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:

a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
   b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
   c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
   d. die Kosten und – bei Investitionen – die daraus entstehen-

den Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden,
   e. er inklusive Folgekosten für die nächsten fünf Jahre nicht mehr als das jeweilige Bürgerbudget für den Ortsteil kostet.
4. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
   a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.
   b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegenstehen.
5. Die Gemeindevertretung entscheidet separat über Vorschläge, die die Kostengrenze überschreiten, ob diese aus anderen Mitteln realisiert werden sollen.

**§ 6**
**Empfänger**

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

**§ 7**
**Abstimmung**

1. Der jeweilige Ortsbeirat nimmt bis zum Jahresende des Jahres, das dem maßgeblichen Haushaltsjahr der Umsetzung vorangeht, innerhalb einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung die Abstimmung über die für den Ortsteil eingereichten Vorschläge vor.
2. Durch den jeweiligen Ortsbeirat kann vorab festgelegt werden, ob zusätzlich zur Abstimmung nach Ziffer 1 eine Online-Abstimmung erfolgt.
   Die Online-Abstimmung wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert.
3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge aus dem jeweiligen Ortsteil verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget des Ortsteils aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

**§ 8**
**Information der Einwohnerinnen und Einwohner**

1. Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Hierzu wird der jeweilige Ortsbeirat die Gemeinde entsprechend rechtzeitig in Kenntnis setzen.
2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher*innen der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis erfolgen.

**§ 9**
**Umsetzung**

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z. B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauffolgende Jahr entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

**§ 10**
**Jahresabschluss**

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

**§ 11**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die am 24.05.2022 in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. H. Schreiber*
*Der Bürgermeister*

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark vom 23.07.2025 ist in ihrem vollen Wortlaut im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt zu machen.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. H. Schreiber*
*Der Bürgermeister*

## Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/ Mitte“ im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 15. Februar 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ im Ortsteil Elstal beschlossen (Beschluss-Nr. B-007/022). Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ (Stand Januar 2025) wurden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark auf ihrer Sitzung am 22. Juli 2025 gebilligt und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

**Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans**

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich Elstals, südlich bzw. südöstlich der Gemeindestraßen „Rosa-Luxemburg-Allee“ und „Unter den Kiefern“. Es inkludiert im Wesentlichen einen Einzelhandelsstandort, an dem aktuell ein Getränkemarkt und weitere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Apotheke, Lotto-Laden, Friseur, Physiotherapie und Arztpraxen) angesiedelt sind.

**Abbildung 1:** Übersichtskarte zur Lage des Bebauungsplans Nr. E 47 im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark (Quelle: WebAtlas BE/BB: © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2–0)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen den bereits hochbaulich geprägten Einzelhandelsstandort (Rosa-Luxemburg-Allee Nr. 30) auf den Flurstücken 272; 274 und 307 der Flur 17, Gemarkung Elstal. Zur planungsrechtlichen Sicherung seiner verkehrstechnischen Anbindung wurden zusätzlich Teilflächen der „Rosa Luxemburg-Allee" (Flurstücke 8 (tw.); 18 (tw.) und 54 (tw.) der Flur 17, Gemarkung Elstal) sowie der Gemeindestraße „Unter den Kiefern" (Flurstück 34 (tw.) der Flur 16 sowie die Flurstücke 35; 36 (tw.); 53; 56 und 276 der Flur 17, Gemarkung Elstal) in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen. Insgesamt umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fläche von **rund 1,17 ha.** Seine Lage im Ortsteil Elstal und genaue Abgrenzung ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.

**Abbildung 2:** Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte" im OT Elstal (Planunterlage: Amtlicher Lageplan, erstellt von der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Catherine Ebert vom 05.11.2021)

**Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Wustermark, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Ersatzneubaus im Sinne einer zeitgemäßen, multifunktional nutzbaren, wirtschaftlich tragfähigen und maximal dreigeschossigen Einzelhandels- und Dienstleistungstypologie zu schaffen. Nutzungsstrukturell soll der Schwerpunkt des Areals unverändert auf einer gewerblichen Nutzung liegen, wobei insbesondere die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes („Ankermieter") zur Verbesserung der wohnortnahen Lebensmittelversorgung der ortsansässigen Bevölkerung angestrebt wird. Aufgrund der im Gemeindegebiet unverändert hohen Nachfrage sollen (innerhalb des Baukörpers) auch die Möglichkeiten zur Ansiedlung kleinteiliger Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen sowie von Dienstleistungsbetrieben und ggf. gastronomischen Einrichtungen geschaffen werden.

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Zur **frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** wird die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. E 47 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte" in der Fassung vom Januar 2025, bestehend aus

- der **Planzeichnung** im Maßstab 1:500 mit Textlichen Festsetzungen;
- der **Informationsbroschüre** mit Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung;
- dem **städtebaulichen Konzept** (Lageplan) zur Nachnutzung des Standortes inklusive Visualisierungen und Ansichten;
- der **Auswirkungsanalyse** zur Prüfung der städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen aktueller Wettbewerbsentwicklungen durch Lebensmittelmärkte in der Gemeinde Wustermark (Aktualisierung 2024), Stand 10. Dezember 2024
- der **schalltechnischen Untersuchung** (Hoffmann – Leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Schalltechnische Untersuchung zum Neubau eines Geschäftshauses in Wustermark, Stand 14.01.2025)
- der **verkehrstechnischen Untersuchung** (Hoffmann – Leichter Ingenieurgesellschaft mbH: Verkehrstechnische Untersuchung zum Neubau eines Geschäftshauses in Wustermark, Stand 21.11.2024)

in der Zeit

**vom 25.08.2025** bis einschließlich **26.09.2025**

auf der Homepage des Planungsportals Brandenburg unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter https://www.wustermark.de/Verwaltung-Politik/Allgemeines/%C3%B6ffentliche-Auslegungen/ abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen im Rathaus (Zimmer 224), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark) während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| Montag | von 08:00 bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 08:00 bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag | von 08:00 bis 12:00 Uhr |

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–262 (Frau Schoor) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände elektronisch, z. B. per E-Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de oder schriftlich an

Gemeinde Wustermark
Fachbereich II
Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht und abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise zum Datenschutz:**
Im Rahmen der Offenlage werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausgelegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. Holger Schreiber*
*Bürgermeister*

## Öffentliche Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat am 04.03.2025 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ im Ortsteil Elstal beschlossen (Beschlussdrucksache 13/2025).
In der Sitzung am 22.07.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark den Vorentwurf des Bebauungsplanes E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ OT Elstal der Gemeinde Wustermark sowie dessen Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,86 ha und umfasst die Flurstücke 308, 309, 310, 311 und 459 der Flur 17, Gemarkung Elstal.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Lage des Plangebietes

### Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes (Discounter) für die Nahversorgung zur weiteren Entwicklung der Ortsmitte in Elstal sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung des Vorhabenstandortes geschaffen werden.

Mit der Erstellung eines völlig neuen Bebauungsplanes Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ soll klargestellt werden, dass der derzeit wirksame Bebauungsplan Nr. E 28 „Heidesiedlung“, Teilgebiet A nicht geändert, sondern ein neues Rechtsinstrument als neue Festsetzungsschicht über den bisher wirksamen Bebauungsplan gelegt wird.

### Umweltprüfung
Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wird zum Entwurf Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

### Verfügbare Planunterlagen
Folgende Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ OT Elstal der Gemeinde Wustermark liegen öffentlich aus:

| |
|---|
| Planzeichnung und textliche Festsetzungen<br>vom Planungsbüro Thomas Jansen – Ortplanung, Stand: 05/2025 |
| Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ OT Elstal<br>vom Planungsbüro Thomas Jansen, Stand: 05/2025 |
| Stellungnahme zur schalltechnischen Auswirkung der beabsichtigten Marktvergrößerung – Umbau NETTO-Markt Rosa-Luxemburg-Allee 32/34 Gemarkung Elstal<br>KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin vom 27.06.2025 |
| Schalltechnische Untersuchung zum Neubau zweiter Fachmärkte, Rosa-Luxemburg-Allee in 14641 Wustermark, OT Elstal,<br>KSZ Ingenieurbüro GmbH, Bericht vom 22.02.2011 |
| Verkehrstechnische Stellungnahme für die Erweiterung des Netto-Marks im Ortsteil Elstal der Gemeinde Wustermark, Hoffmann Leichter Ingenieurgesellschaft, Berlin vom 18.07.2025 |

**Beteiligung der Öffentlichkeit (Ort, Dauer, Öffnungszeiten)**
Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. E 52 „Nahversorgung südlich Rosa-Luxemburg-Allee und westlich Heidelerchenallee“ OT Elstal der Gemeinde Wustermark sowie weitere oben genannte Unterlagen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**25.08.2025 bis einschließlich 26.09.2025**

auf der Homepage des Planungsportals Brandenburg unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter https://www.wustermark.de/Verwaltung-Politik/Allgemeines/%C3%B6ffentliche-Auslegungen/abrufbar.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen
im

**Rathaus der Gemeinde Wustermark**
**(Zimmer 224)**
**Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark**

während der Dienstzeiten

| | |
|---|---|
| Montag | 08:00–15:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00–15:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00–12:00 Uhr |

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–262 (Frau Schoor) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

**Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**
Während der Auslegungsfrist gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planvorentwurf vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, entweder über das Planungsportal Brandenburg oder per E-Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de und mail@ortsplanung.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (Postanschrift: Gemeinde Wustermark, Fachbereich II Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark,) oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Datenschutzinformation**
Im Rahmen der Offenlage werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausgelegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. H. Schreiber*
*Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung**
**über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
**gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
**zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. P 51**
**„Spiel- und Freizeitareal Priort“ im Ortsteil Priort**
**der Gemeinde Wustermark**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 13.07.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort“ beschlossen (Drucksache 82/2023).
In der Sitzung am 22.07.2025 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort“ sowie dessen Begründung gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

**Räumlicher Geltungsbereich**
Der im Zuge der Erstellung des Vorentwurfs verringerte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. P 51 liegt im Ortsteil Priort. Er umfasst eine Fläche von ca. 1,86 ha und wird wie folgt begrenzt:

| | |
|---|---|
| im Norden | von den mit Einfamilienhäusern geprägten Wohnsiedlungsbereich, |
| im Osten | von der in der Waldfläche verlaufenden Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“, |
| im Süden und Westen | von den mit Einfamilienhäusern geprägten Wohnsiedlungsbereich und der Priorter Chaussee, der Kreisstraße (K) 6304. |

Im Plangebiet liegen die folgenden Flurstücke:

Flur 5 in der Gemarkung Priort:
35, 36, 42 bis 46, 52/15, 52/16, 113, 115, 121 (alle teilweise), 114

Flur 8 in der Gemarkung Priort:
113, 118 (alle teilweise)

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.

**Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung**
Die zentral im Ortsteil Priort der Gemeinde Wustermark gelegene Freifläche wird als Spiel-, Sport-, Fest- und Feuerwehrübungsplatz genutzt. Aus dem Ortsteil heraus gibt es Wünsche, diesen Standort weiter zu qualifizieren. Dabei soll die Nutzbarkeit für alle Bürgerinnen und Bürger verbessert und insbesondere der Spielbereich erweitert und zu einem attraktiven, möglichst naturnahen Ort entwickelt werden. Bewegung als Teil der Gesundheitsförderung steht im Vordergrund.

Darüber hinaus soll ein Ort entstehen, an dem Jung und Alt zusammenkommen können und das generationsübergreifende Miteinander gefördert wird. Menschen jeden Lebensalters sollen sich dort begegnen, austauschen und sich bewegen können.

Das Planungskonzept sieht verschiedene Funktionsbereiche vor, so einen Kinderspielbereich, einen Aktionsbereich für Jugendliche und Veranstaltungen am Streetball-Feld, einen zentral gelegenen Sitzplatz, einen Sportbereich und eine sogenannte lauschige Ecke als Rückzugsort.

Der Spiel- und Sportplatz ist kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Auch eine Genehmigung nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) scheidet auf Grund des Umfangs und der Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung sowie des Waldes aus. Daraus ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Spiel-, Sport-, und Freizeitfläche im Ortsteil Priort.

**Planungsziel**
Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Spiel-, Sport-, und Freizeitfläche im Ortsteil Priort. Dabei sind die Umweltbelange zu ermitteln und zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf den Natur-, Arten- und Bodenschutz sowie auf den Immissionsschutz.

Abbildung 1:
Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort“ in der Fassung des Vorentwurfs vom 16.06.2025
Geobasisdaten: Geoportal Brandenburg, Topografischen Karte und Liegenschaftskataster © GeoBasis-DE/LGB 2025 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Stand 10.06.2025

**Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort“ in der Fassung vom 16.06.2025 mit
- dem Teil A Planzeichnung und dem Teil B Textliche Festsetzungen,
- seiner Begründung mit den Anlagen 1 bis 3 sowie
- dem Bestandsplan mit Fauna zum B-Plan Nr. P 51 in der Fassung Juli 2025

in der Zeit

**vom 25.08.2025 bis 27.09.2025**

im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können während des o. g. Zeitraums im Internet auf dem Planungsportal (DiPlanPortal) unter

https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/p51

sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark unter der Rubrik *Verwaltung & Politik/Allgemeines/öffentliche Auslegungen* unter

https://www.wustermark.de/Verwaltung-Politik/Allgemeines/%C3%B6ffentliche-Auslegungen/

eingesehen und abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden während der Veröffentlichungsfrist als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit alle Unterlagen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und können eingesehen werden bei der:

Gemeinde Wustermark
Rathaus
Fachbereich 2 Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales
Raum 222
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

während der Dienstzeiten

| | |
|---|---|
| Montag | 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 033234/73–243)

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. P 51 „Spiel- und Freizeitareal Priort" abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden,
– im Internet über das Planungsportal des Landes Brandenburg (https://bb.beteiligung.diplanung.de/) oder
– per Mail an gemeindeentwicklung@wustermark.de .

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch abgegeben werden:
– schriftlich per Post an die Postanschrift: Gemeinde Wustermark, Fachbereich II, Gemeindeentwicklung, Klimaschutz und Soziales, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark,
– schriftlich per Fax an die Gemeinde Wustermark (033234/73–250) oder
– mündlich während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Wustermark

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Alle DIN-Normen, auf die in den Unterlagen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise zum Datenschutz**
Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme an den Stellungnehmenden/die Stellungnehmende erfolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. H. Schreiber*
*Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung**
**über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5**
**„Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**
**– 2. Änderung nach § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat auf ihrer Sitzung am 03.03.2020 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 aufzustellen. Das Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

**Räumlicher Geltungsbereich**
Das Plangebiet umfasst den Kuhdammweg im Abschnitt zwischen dem Havelkanal und der Landesstraße 202 sowie Teile der Landesstraße 202 zwischen Wustermark und Zeestow selbst.

Die folgenden Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

| Flurstück | Umfang im Geltungsbereich |
|---|---|
| 141 | teilweise |
| 142 | teilweise |
| 146/2 | teilweise |
| 149 | teilweise |
| 234 | teilweise |
| 235 | teilweise |
| 236 | teilweise |
| 237 | teilweise |
| 238 | teilweise |
| 239 | teilweise |
| 240 | vollständig |
| 241 | teilweise |
| 242 | teilweise |
| 254 | teilweise |
| 464/1 | teilweise |
| 905 | teilweise |
| 909 | teilweise |
| 973 | teilweise |
| 978 | teilweise |
| 979 | teilweise |
| 1096 | teilweise |
| 1114 | teilweise |
| 1119 | vollständig |
| 1120 | teilweise |
| 1177 | teilweise |
| 1180 | teilweise |
| 1182 | teilweise |
| 1256 | teilweise |
| 1257 | teilweise |

**Ziel und Zweck der Planung**

Mit Hilfe der gegenständlichen Bebauungsplanänderung soll die beabsichtigte Verbreiterung der Kuhdammbrücke über den Havelkanal (km 21,390) von einer ein- in eine zweispurige Nutzung sowie die dadurch erforderliche Neutrassierung des Kuhdammwegs planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Kuhdammbrücke stellt ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum Güterverkehrszentrum Berlin West Wustermark (GVZ) stattfinden. Eine dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz ist nun entsprechend den Ausbaubeschlüssen der Wustermarker Gemeindevertretung vom 30.06.2020 für die Straßenbauvorhaben „Neubau Kuhdammweg" (Drucksache B-061/2020) sowie „Neubau Knotenpunkt Kuhdammweg/L 202" (Drucksache B-062/2020) herzustellen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden zudem der Umbau des Knotenpunktes mit der L 202 sowie der Anschluss der Gewerbegebietsflächen im nordöstlichen Teil des Gewerbegebietes Wustermark Nord an das öffentliche Verkehrsnetz gesichert. Die Verkehrsflächen mit dem entsprechenden Straßenbegleitgrün, Maßnahmen zum Ausgleich sowie Flächen zur Abwasserbeseitigung sind zu sichern.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Das Vorliegen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu prüfen.

**Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**
Der Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Geltungsbereichs Industriegebiete, eine überörtliche Hauptverkehrsstraße, eine örtliche Hauptverkehrsstraße sowie kleinflächige und extensive Grünlandnutzung dar. Des Weiteren ist eine oberirdische Hauptversorgungsleitung dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Darstellung von Bodendenkmalen. Eine Altlastenfläche (ehemalige Deponie) ist im Geltungsbereich vermerkt. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar.

**Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 – 2. Änderung**

Mit Beschluss vom 22.07.2025 bestimmte die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark die nachstehenden Unterlagen zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB:

- Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 mit Teil A (Planzeichnung im Maßstab 1:1.000) und Teil B (Textliche Festsetzungen) vom 06.06.2025
- Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 vom 06.06.2025
- Anlage A (Erschließungsplanung) vom September 2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Anlage B (Anschlussplanung) vom März 2025 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Anlage C (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Anlage D (Artenschutzbeitrag Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Anlage E (Landschaftspflegerischer Begleitplan Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Auswertung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 07.10.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1
- Auswertung der erneuten förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 10.02.2023 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1

Alle vorgenannten Unterlagen liegen vom

**26. August 2025, bis einschließlich 30. September 2025**

im Rathaus (Zimmer 223), Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark (OT Wustermark)
während der Dienststunden

| | |
|---|---|
| Montag | 8.00–15.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00–15.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr |
| Freitag | 8.00–12.00 Uhr |

und nach telefonischer Vereinbarung unter 033234/73–208 (Frau Melde) sowie im Internet unter www.wustermark.de (Aktuelles > öffentliche Auslegungen) Planungsportal Brandenburg unter https://bb.beteiligung.diplanung.de/.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter der E-Mailadresse f.melde@wustermark.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Gemeinde Wustermark ist Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen werden, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Verfügbare umweltbezogene Informationen**
Zu den wesentlichen bereits vorhandenen umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit bereitgestellt werden, gehört Folgendes:

**Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 vom 06.06.2025**

Relevante Ziele des Umweltschutzes

– Darlegung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Methodik der Umweltprüfung

– Zweck und Inhalte
– Vorgehensweise
– Untersuchungsraum
– Eingriffsbewertung

Schutzgut Fläche und Boden

– Bestandsaufnahme (Vorhandensein von Landwirtschaft und Verkehrsflächen; Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin; Vorhandensein von Altablagerungen)
– Auswirkungen der Planung (Funktionsverlust unversiegelter Böden)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kennzeichnung Bodendenkmale; Sanierung Bodenbelastungen; planexterne Extensivierung von Intensivackerflächen)

Schutzgut Wasser

– Bestandsaufnahme (mittlere bis gute Grundwasserneubildungsrate; teilweise Hochwasserschutzgebiet HQ extrem und Überschwemmungsgebiet HQ extrem; kein Trinkwasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet)
– Auswirkungen der Planung (Verminderung der Verdunstung und Versickerung von Niederschlagswasser; Beanspruchung von Retentionsfläche für den Hochwasserschutz)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Herstellung eines Graben- und Muldensystems sowie Regenwasserrückhalte- und Verdunstungsbeckens zur Verbesserung des Wasserhaushalts; hochwasserangepasste Höhe der Fahrbahn)

Schutzgut Klima und Luft

– Bestandsaufnahme (Relevanz für Frisch- und Kaltluftproduktion; lufthygienische Belastungen durch Verkehrsemissionen)
– Auswirkungen der Planung (Reduzierung Kalt- und Frischluftproduktion; keine signifikante Erhöhung Lärmimmissionen)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Pflanzmaßnahmen zur Förderung Mikroklima)

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

– Bestandsaufnahme (Auflistung von Biotopstrukturen; Vorhandensein von Wald; schützenswerte Habitate für die Avifauna im Bereich geplanter westlicher Brückenrampe; Feststellung Brutvogelarten; Feststellung Zauneidechse und Ringelnatter; Feststellung Teichfrosch und Erdkröte; kein Vorkommen von Fledermäusen; Havelkanal als Migrationskorridor für Biber; insgesamt geringe bis mittlere biologische Vielfalt)
– Auswirkungen der Planung (Verlust von Alleebäumen und hochwertigen Biotopen; Inanspruchnahme von Waldfläche)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Begrünung von Straßenflächen; Verringerung der Einwirkungen durch Umsetzen und Wiederherstellen von Biotopen; Schaffung von Ersatzhabitatstrukturen; Baumschutzmaßnahmen während Bauphase; Waldausgleich)

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

– Bestandsaufnahme (monotone Wirkung durch großräumige landwirtschaftliche Fläche, Straßen und angrenzende gewerbliche Nutzungen)
– Auswirkungen der Planung (keine signifikante Veränderung)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (geringfügige Aufwertung durch Anlegen von Straßenbegleitgrün mit Baumpflanzungen)

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Erholung

– Bestandsaufnahme (Immissionen von naheliegenden Verkehrstrassen und gewerblichen Nutzungen; Frischluftentstehung; keine Erholungsfunktion)
– Auswirkungen der Planung (keine signifikant erhöhte Schallimmissionen)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Verbesserung Lufthygiene und Bioklima durch Pflanzmaßnahmen; Erhöhung Erholungsfunktion durch Radweg)

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

– Bestandsaufnahme (Vorhandensein zweier Bodendenkmäler)
– Auswirkungen der Planung (bei Veränderung von Bodendenkmalen denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig)
– Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (nachrichtliche Übernahme von Bodendenkmalen)

Wechsel- und Kumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern

– keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

– Ermittlung und Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen

Prüfung Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

– Vermeidung anlagen- oder betriebsbedingter Beeinträchtigung von empfindlichen Tierarten durch Herstellung von Ersatzlebensräumen
– Vermeidung baubedingter Störungen durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung/Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

– Hinweis auf Prognoseunsicherheit

Sonstiges

– Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen
– allgemein verständliche Zusammenfassung

**Anlage C (Biotoptypen) vom 20.05.2022 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

– räumliche Erfassung von Biotoptypen

**Anlage D (Artenschutzbeitrag Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

Rechtliche Grundlagen

– Darlegung rechtlicher Grundlagen des Artenschutzes gemäß Bundesnaturschutzgesetz

Methodisches Vorgehen

– Publikation „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg" (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, April 2018) als inhaltliche Grundlage

Datengrundlagen

– Aufzählung verwendeter Datengrundlagen (Geländeuntersuchungen)

Wirkungen des Vorhabens

– baubedingte Wirkungen (bauzeitliche Flächennutzung; Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen; keine Barrierewirkung/Zerschneidung)
– anlagebedingte Wirkungen (Verlust von Einzelbäumen, Verlust von Lebensstätten durch die Baumaßnahme am Brückenbauwerk, Verlust von Biotopfläche; keine Barrierewirkung/Zerschneidung)
– betriebsbedingte Wirkungen (Zunahme der Störungen durch Verkehrslärm)

Relevanzprüfung

– Identifizierung der Betroffenheit von Arten (Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfung für Vögel, Zauneidechse, Fischotter und Biber; keine Notwendigkeit artenschutzrechtlicher Prüfung für Fledermäuse, holzbewohnende und nicht holzbewohnende

Käfer, Amphibien, Pflanzen, Schmetterlinge, Libellen, Fische, Kriechtiere und Weichtiere)

Bestandsdarstellung
- Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL (Vögel, Zauneidechse, Fischotter und Biber)

Ausgleichsmaßnahmen
- Vermeidung/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit; ökologische Baubegleitung; Absperrung der Brücke während der Bauzeit; Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen)
- Sicherung des Erhaltungszustandes (Schwalbenersatzhabitat; Anlage hochwertiger Biotope)

Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände
- kein Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Biber, Fischotter und Zauneidechse
- Zutreffen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel erfordert Ausnahmeantrag (Zulassungsvoraussetzungen liegen vor durch Ausgleichsmaßnahmen)

Pläne
- räumliche Erfassung von Biotoptypen und planungsrelevanten Tierarten
- räumliche Erfassung von Ausgleichsmaßnahmen

**Anlage E (Landschaftspflegerischer Begleitplan Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 – Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau des Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202) vom Januar 2021 zur Begründung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

Vorschriften und Planungsgrundlagen
- Darlegung herangezogener rechtlicher Grundlagen und Datengrundlagen

Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages

Bestandserfassung von Natur und Landschaft
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzrechts, Natura 2000-Gebieten und Wasserschutzgebieten
- Entwicklungsziele aus Landschaftsprogramm Brandenburg und Landschaftsrahmenplan Havelland

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Boden (intensive Bodennutzung durch Ackerbau und Verkehrswege)
- Grundwasser (Vorbelastungen durch großflächige Versiegelungen und ackerbauliche Nutzung)
- Oberflächenwasser (keine berichtpflichtigen Gewässer betroffen)
- Klima/Luft (Umfeld des Havelkanals als Kaltluftentstehungsgebiet, negative Beeinflussung durch Autobahn)
- Biotope (Feststellung von Biotopen mit hoher bis geringer naturschutzfachlicher Bedeutung)
- Tiere und deren Lebensräume (Habitatverluste von Vögeln westlich Brücke; Nutzung des Havelkanals durch Biber; Nachweise von Zauneidechse, Ringelnatter, Teichfrosch, Erkröte und Schlammpeitzger)
- Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft (insgesamt monotones Landschaftsbild, positive Effekte durch straßenbegleitenden Baumbestand am Kuhdammweg sowie Gräben und Feuchtbiotope am Havelkanal)
- Wechselwirkungen (keine Wechselwirkungen mit erheblichen Umweltauswirkungen)
- Kultur und sonstige Sachgüter (Vorhandensein von drei Bodendenkmalen)

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Vermeidungskonzept Biotop- und Bodenschutz
- Baum- und Vegetationsschutzmaßnahmen
- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- ökologische Baubegleitung
- Absperrung der Brücke während der Bauzeit

Konfliktanalyse
- Ermittlung verbleibenden Kompensationsbedarfs (erhebliche bau- und anlagenbedingte Wirkung für Schutzgut Boden; erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkung für Schutzgut Tiere und Pflanzen; erhebliche anlagebedingte Wirkung für Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft)

Maßnahmenplanung
- Schwalbenersatzhabitat
- Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen
- Entsiegelung
- Pflanzung von Laubbäumen
- Pflanzung von flächigen Laubgehölzen
- Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Böden und Biotope
- Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland
- Anlage hochwertiger Biotope
- Anlage mittelwertiger Biotope
- Begrünung der Straßennebenflächen
- Wiederherstellung hochwertiger Biotope

**Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) vom 02.06.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 21.02.2022
- Verweis auf Überschneidung mit Vorbehaltsgebiet Potenzialflächen für die Gewässerretention

Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 14.03.2022
- keine Einwirkung von schädlichen Umwelteinflüssen feststellbar
- Forderung nach Abschätzung verkehrsbedingten Lärms
- Verweis auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet

Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 15.02.2022
- Feststellung von Wald
- Anforderungen an Ersatzaufforstung

Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege und Archaologisches Landesmuseum vom 14.02.2022
- Verweis auf Vorhandensein von zwei Bodendenkmalen und Möglichkeiten zur Überwindung denkmalschutzrechtlicher Bestimmungen

Stellungnahme Landkreis Havelland vom 11.03.2022
- Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Straßenplanung vom 16.02.2021
- Verweis auf Überschwemmungsgebiet
- Verweis auf Altablagerung
- Verweis auf zwei Bodendenkmale

Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 16.02.2022
- Verweis auf Lage im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers Berlin

Stellungnahme Stadt Falkensee vom 23.02.2022
- Forderung nach Untersuchung verkehrlicher Auswirkungen auf die Stadt Falkensee

**Auswertung der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 07.10.2022 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

Stellungnahme Landesamt für Umwelt vom 23.08.2022

– Verweis auf teilweise Lage im Hochwasserrisikogebiet HQ 100

Stellungnahme Landesbetrieb Forst vom 02.08.2022

– Feststellung von Wald
– Anforderungen an Ersatzaufforstung

Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege und Ärchaologisches Landesmuseum vom 09.08.2022

– Änderung der Ausdehnung des Bodendenkmals 50557

Stellungnahme Landkreis Havelland vom 23.08.2022

– Hinweis auf zu konkretisierende grünordnerische Festsetzungen
– Verweis auf Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Straßenplanung vom 16.02.2021
– Nachforderung des Artenschutzbeitrages
– Forderung nach Erhaltung des Reptilienschutzzauns bis zum Ende der Baumaßnahmen
– Forderung zusätzlicher Erläuterungen für Ausgleich von Alleebäumen
– Verweis auf zwei Bodendenkmale

Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen" vom 27.07.2022

– Anforderungen an technische Unterhaltung von Gräben

**Auswertung der erneuten förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 10.02.2023 zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1**

Stellungnahme regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

– Berücksichtigung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung" im weiteren Verfahren in der Begründung.
– die Abgrenzung des Geltungsbereichs soll sowohl in der Planzeichnung als auch in der Ergänzungskarte vereinheitlicht werden.

Stellungnahme Landkreis Havelland, Dezernat IV Bauordnungsamt, SG Genehmigungsverfahren/Bauleitplanung vom 23.08.2022

– Aktualisierung der Rechtsgrundlage
– Ergänzung von Maßangaben
– Hinweis zur Durchführung archäologischer Maßnahmen

Stellungnahme Wasser- und Abwasserverband „Havelland" vom 09.01.2023

– Berücksichtigung der im Zuge der Erweiterung des Geltungsbereichs anlässlich der Änderung des Anschlusses der L202 an die Planstraße 1 die für die Abwasserdruckleitung DN300 und die neu zu verlegende Trinkwasserüberleitung DN200 erforderlichen Schutzstreifen

Stellungnahme GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH vom 12.01.2023

– Konkretisierung der Bezeichnung des Stk 1109 (Steuerkabel für Ferngasleitungen) in der Planzeichnung und der Begründung

Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 28.12.2022

– Berücksichtigung der aktualisierten Hinweise zur Bodengeologie (MoorFIS 2021) im Umweltbericht und in der Begründung

Stellungnahme DIBAG Industriebau AG vom 18.01.2023

– Anpassung des Verlaufs der Straßenverkehrsfläche im Bereich der Anschlüsse an die Planstraßen 1 und 3 an die geänderte Ausführungsplanung

**Hinweise zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. W 5 „Gewerbegebiet Wustermark Nord", Teil 1 – 2. Änderung (schwarze Umgrenzung; Kartengrundlage: GeoBasis- DE/LGB, DTK 10, dl-de/by-2–0, ohne Maßstab)

*Wustermark, den 23.07.2025*

*gez. Schreiber*
*Bürgermeister*

**Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wustermark vom 15.08.2025**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am 22. Februar 2026**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

## I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch den Landkreis Havelland als Aufsichtsbehörde vom 02.04.2025 findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark am **Sonntag, den 22.02.2026,** sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am **Sonntag, den 08.03.2026,** jeweils in der Zeit **von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Aufsichtsbehörde den Wahltag für die vorgenannte Wahl bestimmt hat, fordere ich die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark **möglichst frühzeitig** einzureichen. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge bitte ich um Nutzung des Formularservers auf der Seite www.wahlen.brandenburg.de.

Ergänzend hierzu weise dabei ich auf Folgendes hin:

1. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

1.1. Wahlvorschläge können von **Parteien**, **politischen Vereinigungen**, **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 BbgKWahlG).

1.2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 18. Dezember 2025**, **12:00 Uhr**, bei dem **Gemeindewahlleiter für die Gemeinde Wustermark** mit der Anschrift:

Gemeinde Wustermark
**Gemeindewahlleiter, Herrn J. Schreiber**
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

**schriftlich** eingereicht werden.

2. **Inhalt der Wahlvorschläge**

2.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

2.1.1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer Bewerberin und eines Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

2.1.2. **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

2.1.3. **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

2.1.4. **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

2.1.5. Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

2.4. **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. BbgKWahlG).
Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

3. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

3.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

3.1.1. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.

3.1.2. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**

3.1.3. Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Ziffer 3.1.1 und 3.1.3 genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2. **Zur Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern**

3.2.1. Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die
   a) am Tage der Hauptwahl, also am 22.02.2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben und
   b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.2.2. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
   a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
   b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
   c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
   d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.2.3. Ein Unionsbürger oder eine Unionsbürgerin ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
   a) eine der vier Voraussetzungen des Punktes C.2.1.2. (Nichtwählbarkeit eines Deutschen) erfüllt oder
   b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

4. **Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG**

4.1. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.2. Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

4.3. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 3.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

4.4. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.5. Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.6. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie der Delegierten

für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.7. Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen (§ 63 i. V. m. § 33 Abs. 6 BbgKWahlG). Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. **Unterstützungsunterschriften**

5.1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

5.1.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.

5.1.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am heutigen Tag aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am heutigen Tag aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.5. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht **für den Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt.

5.2. **Wichtige Hinweise**

5.2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind gem. § 70 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 BbgKWahlG

**mindestens 44 Unterstützungsunterschriften**

von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 17. Dezember 2025**, **16:00 Uhr**, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde des Wahlgebietes** (Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister – Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark) zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

5.2.3. Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung der folgenden Vorschriften zu erbringen.

5.2.4. Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort der bei Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark zur Verfügung gestellt oder aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6. Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Wustermark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als

einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

5.2.7. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

5.2.8. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornahmen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

5.2.9. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 15. Dezember 2025, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

5.2.10. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **18. Dezember 2025, 12:00 Uhr**, können die in § 36 Abs. 2 BbgKWahlG aufgeführten Mängel nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG ) beseitigt werden.

**III. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **18. Dezember 2025** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke – Anlagen zur BbgKWahlV

- Anlage 5b (Wahlvorschlag)
- Anlage 7b (Zustimmungserklärung)
- Anlage 8b (Wählbarkeitsbescheinigung)
- Anlage 8c (Versicherung an Eides statt zur Wählbarkeit von Unionsbürgern)
- Anlage 9b (Niederschrift Versammlung)

können bei Bedarf auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, hier: Rubrik „Wahlen" per Download abgerufen werden oder aber von mir beschafft und ausgegeben werden. Die Anlage 6 (Unterstützungsunterschriften) wird von mir bei Bedarf auf Anforderung oder nach Feststellung der Notwendigkeit ausgegeben.

*Wustermark, den 15.08.2025*

*gez. Joachim Schreiber*
*Wahlleiter der Gemeinde Wustermark*

## Mitteilung des Fundbüros

| Es wurde im: | in: | folgender Gegenstand: |
|---|---|---|
| Januar 2025 | Wustermark | Schlüssel |
| Januar 2025 | Wustermark | Schlüsselbund |
| Februar 2025 | Wustermark | Flug-Drohne |
| Februar 2025 | Wustermark | In-Ear-Kopfhörer |
| Februar 2025 | Wernitz | Herrenrad |
| Februar 2025 | Elstal | Schlüssel |
| März 2025 | Elstal | Handy |
| April 2025 | Wustermark | Haustürschlüssel |
| Mai 2025 | Priort | Handy |
| Mai 2025 | Wustermark | Zugangschip + Passwort-Stick |
| Mai 2025 | Wustermark | Handy |
| Mai 2025 | Wustermark | Siemens Mitarbeiterausweis |
| Juni 2025 | Wustermark | Geldbeutel |
| Juli 2025 | zw. Wustermark und Elstal | Handy |
| Juli 2025 | Wustermark | Inlineskates + Jacke |

aufgefunden und der Gemeinde Wustermark zur Verwahrung übergeben.

Auskunft erteilt: Gemeinde Wustermark
Bürgeramt
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark
Tel. 033234-73 0 oder -73 244

## Neuer Radweg zwischen Wustermarker Ortsteilen. Landesregierung unterstützt sichere Radinfrastruktur mit 2,2 Millionen Euro

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) gibt bekannt, dass die Finanzierung für den Radweg entlang der Kreisstraße 6305 zwischen den Wustermarker Ortsteilen **Buchow-Karpzow und Priort** gesichert ist. Das Projekt hat ein Gesamtvolumen von 3,5 Millionen Euro. Das Land unterstützt mit Fördermitteln in Höhe von 2,2 Millionen Euro des Bundesprogramms „Stadt und Land". Die Bauarbeiten sollen 2026 beginnen, die Fertigstellung ist für 2027 geplant.

Verkehrsminister **Detlef Tabbert** betont:
*„Dieser Radweg ist ein Leuchtturmprojekt für die Nahmobilität im ländlichen Raum. Er verbessert nicht nur die Sicherheit für Radfahrende, sondern stärkt auch die Vernetzung des ÖPNV mit dem Radverkehr*
*– ein zentrales Ziel unserer Radverkehrsstrategie 2030. Mit dem Ausbau solcher Infrastruktur arbeiten wir konsequent daran, den Radverkehrsanteil in Brandenburg bis 2030 auf 20 Prozent zu steigern."*

Projektdetails:
- **Länge:** 2,3 km, getrennt vom motorisierten Verkehr
- **Ausstattung:** Querungshilfen
- **Verkehrssicherheit:** sicherer Fahrweg für Schülerinnen und Schüler, Reduktion von Unfallschwerpunkten durch separierte Führung
- **Anbindung:** Direkter Zugang zum Regionalbahnhof Priort (RB21) und Anschluss an überregionale Routen Richtung Potsdam und Elstal

Holger Schreiber, der Bürgermeister in Wustermark betont, dass schon bei der Erstellung und Onlinebefragung zum Radwegekonzepts 2021 die Realisierung des Radweges zwischen den Ortsteilen Buchow-Karpzow und Priort die größte Priorität für die Einwohner hatte. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben dies jedoch nicht zugelassen.

**Holger Schreiber,** Bürgermeister in Wustermark:
*„Gerade die kleineren Ortsteile, aber auch die Überregionale Radwegenetzbildung für die Region würden von diesem Radweg enorm profitieren. Das beträfe auch den öffentlichen Radverkehr in Richtung Regionalbahnhof Priort, als auch die überörtlichen Radverkehre zwischen den Bereichen Potsdam, Ketzin, Wustermark und Elstal. Für viele Menschen würde der Radweg an der Kreisstraße attraktiver und sicherer werden – daher die Wichtigkeit. Umso glücklicher und dankbarer sind wir nun alle, dass es gemeinsam mit dem MIL und dem Landkreis Havelland gelungen ist, die Realisierung dieses Radweges ab 2026 anzugehen. Herzlichen Dank für die Fördermittel, welche der Schlüssel zur Finanzierung sind, ebenso für das Vertrauen des Landesbetriebes Straßenwesen in uns und dieses tolle Projekt.*

Hintergrund zur Landesstrategie:
Aktuell wird das **„Radnetzes Brandenburg** unter Einbindung aller Kommunen erarbeitet. Ziel ist ein landesweit lückenloses und intuitiv nutzbares Radwegenetz. Bereits heute verfügen in Brandenburg:
- Bundesstraßen zu 41 % über Radwege (1.100 von 2.700 km)
- Landesstraßen zu 24 % über begleitende Infrastruktur (1.300 von 5.500 km)

## BAUARBEITEN AN DER AUFZUGSANLAGE

**Vom 08. September bis voraussichtlich 02. Oktober 2025** finden umfangreiche Wartungs- und Modernisierungsarbeiten an der Aufzugsanlage im Rathaus statt.
Während dieses Zeitraums steht **kein barrierefreier Zugang** zur Verfügung.
Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis und Beachtung der Hinweise vor Ort. Vielen Dank für Ihre Geduld!
*Ihre Gemeindeverwaltung Wustermark*

**— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —**

## Sonstige Mitteilungen

### Dankeschön an unsere Heldinnen und Helden der Feuerwehr und des Bauhofs

In einer besonderen Veranstaltung im Feuerwehrhaus Wustermark würdigten Bürgermeister Herr Schreiber und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr Lindhorst den außergewöhnlichen Einsatz unserer Feuerwehrkameradinnen und -kameraden während der schweren Unwetterlagen vom 23. bis 27. Juni 2025 sowie in den Tagen danach.
Mit unglaublicher Einsatzbereitschaft und großem Herzblut bewältigten sie rund 93 Einsätze im gesamten Gemeindegebiet, oft unter herausfordernden Bedingungen und für viele Stunden am Stück. Besonders beeindruckend war der Einsatz unseres Löschgruppenfahrzeugs, das sogar zur Amtshilfe nach Falkensee ausrückte, um dort zu helfen.
Nach den Ansprachen und Worten des Dankes konnten alle Beteiligten den Abend bei leckerem Essen und erfrischenden Getränken in einer Atmosphäre echter Kameradschaft ausklingen lassen. Es war ein Moment des gemeinsamen Innehaltens, der Verbundenheit und des Respekts für die geleistete Arbeit.
Doch nicht nur die Feuerwehr war im Einsatz. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Bauhofs standen in dieser schweren Zeit an vorderster Front. In einer separaten, liebevoll organisierten Veranstaltung bei einem gemeinsamen Frühstück im Bauhof Wustermark wurde ihr wertvoller Beitrag ebenfalls gewürdigt. Ohne ihren unermüdlichen Einsatz wären viele Herausforderungen nicht so schnell und effektiv zu bewältigen gewesen.

## Wir gratulieren herzlich zum 25. Jubiläum der Kita Spatzennest in Wustermark!

Seit nunmehr 25 Jahren erfüllt die Kita Spatzennest den Ort mit Neugier, Entdeckungsfreude und Kinderlachen – ein beeindruckender Meilenstein.
Derzeit betreuen 26 engagierte Erzieherinnen und Erzieher sowie zwei Auszubildende insgesamt 127 Kinder.
Kitaleiterin Frau Voll betonte, wie stolz sie auf das gesamte Team und die positive Entwicklung der Einrichtung sei. Sie hob dabei besonders das vielfältige Angebot der Kita hervor, das den Kindern ermöglicht, spielerisch die Welt zu erkunden und ihre individuellen Fähigkeiten zu entfalten.

Zur Feier des Jubiläums überbrachte Bürgermeister Holger Schreiber persönlich Geschenke für den Sandkasten, der damit in Zukunft noch fröhlicher gestaltet sein wird.
Zudem würdigte er in seiner Rede das unermüdliche Engagement des Kita-Teams und die bedeutende Rolle der Einrichtung für die Gemeinde. Die Kinder überraschten ihre Gäste mit einem liebevoll vorbereiteten musikalischen Programm, das den feierlichen Anlass perfekt abrundete.
Zum Abschluss gab es als besondere Überraschung für alle Gäste leckeres Eis und die Möglichkeit, gemeinsam schöne Erinnerungen auszutauschen.

Wir bedanken uns herzlich bei allen Mitarbeitenden der Kita Spatzennest für ihren unermüdlichen Einsatz, ihre Geduld und die liebevolle Betreuung der Kinder. Wir freuen uns darauf, gemeinsam weiterhin viele glückliche Jahre voller Freude, spannender Erlebnisse und gemeinsamer Erfolge zu feiern.

## ZentralAfrika e. V. übernimmt Projekt „Bessere Zukunft“ – Kontinuität für Kinder in Kamerun gesichert

Der Verein ZentralAfrika e. V., bekannt für sein Engagement insbesondere für das Projekt „Molengue ti yendu“ zur Unterstützung von Waisenkindern in der Zentralafrikanischen Republik, erweitert sein Wirken: Ab sofort betreibt der Verein auch das Projekt „Bessere Zukunft“ in Kamerun.

Das Projekt wurde bislang von einem anderen Trägerverein geführt. Damit die wichtige Arbeit vor Ort ohne Unterbrechung weitergeführt werden kann, ist ZentralAfrika e. V. auf Spenden angewiesen. Nur mit ausreichender finanzieller Unterstützung kann der Übergang gelingen – und die Hilfe für die Kinder und Familien in Kamerun fortgesetzt werden.

„Wir freuen uns, dass wir mit ‚Bessere Zukunft‘ ein weiteres wirkungsvolles Projekt in unser Portfolio aufnehmen konnten“, erklärt Silvia Grimmsmann, Projektleiterin bei ZentralAfrika e. V. „Die Arbeit in Kamerun hat sich bewährt und passt hervorragend zu unseren Werten: gelebte Nächstenliebe, interkultureller Austausch und konkrete Hilfe für die Kinder, die Unterstützung verdienen, um ihr Potential zu entfalten.“

Das Projekt „Bessere Zukunft“ setzt sich für Bildung, Gesundheitsversorgung und soziale Stabilität von benachteiligten Kindern in Kamerun ein. Auch unter der neuen Trägerschaft bleibt das lokale Team bestehen – ebenso wie die bewährten Strukturen und Maßnahmen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine gesicherte Finanzierung.

ZentralAfrika e. V. wurde 2019 von ehemaligen Missionaren und ihren Freunden gegründet und hat seinen Sitz in Brandenburg. Der Verein verfolgt einen ideologiefreien, christlich geprägten Ansatz und setzt sich für eine gerechte und menschliche Welt ein – durch direkte Hilfe und interkulturelle Verständigung.

Helfen Sie mit! Um den nahtlosen Übergang und die nachhaltige Fortführung des Projekts „Bessere Zukunft“ zu ermöglichen, bitten wir dringend um Spenden. Jeder Beitrag hilft, den Kindern in Kamerun eine echte Perspektive zu geben.

Spendenkonto
Kontoinhaber: ZentralAfrika e.V.
DE68 1605 0000 1000 5585 99
MBS Potsdam
Betreff: Bessere Zukunft

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ZentralAfrika.org

***Siehe auch nächste Seite!***

Zentral Afrika e.V.

# Bessere Zukunft – Lendemain Meilleur

## Unser Projekt für Schulkinder

Orchelle

Yves

Emmanuela

In Kamerun ist der Besuch der staatlichen Schulen im Prinzip kostenlos. Aber die Kosten für Schulbücher und Schreibmaterial, Uniformen und Pausenverpflegung müssen die Familien selbst tragen, was sich viele nicht leisten können. Trotz der Schulpflicht beträgt der Anteil der Analphabeten im Land über 25%.

**Wir ermöglichen daher derzeit 21 Kindern in Kribi den Schulbesuch, indem wir sie bei der Beschaffung des Bedarfs für die Schule unterstützen.**

Für jedes Kind werden Schulkleidung, Schulmaterial und ein medizinisches Hygieneset zur Krankheitsvorbeugung bereitgestellt. Die Kosten pro Kind betragen 350 € pro Jahr. Frau Lydie Mahouve, Vorsitzende des Vereins Lendemain Meilleur, koordiniert die Hilfe vor Ort.

**Möchten Sie mit uns in Kontakt treten?**

www.ZentralAfrika.org

**Möchten Sie uns unterstützen?**

ZentralAfrika e.V.
IBAN: DE68 1605 0000 1000 5585 99
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

## Verbesserungen im Busverkehr: Neue Buslinie 662 Elstal–Potsdam und dichterer Takt im GVZ

Positive Nachrichten gibt es für Menschen aus Elstal, Priort und die Mitarbeitenden der Unternehmen im GVZ:

Mit dem kleinen Fahrplanwechsel von Havelbus am 2. August ging die heiß ersehnte Bus-Direktverbindung von Elstal nach Potsdam an den Start. Montags bis samstags fährt die neue Linie 662 vom Bahnhof Elstal über Unter den Kiefern und das Designer Outlet, Priort, Kartzow, Satzkorn, Fahrland und das neue Potsdamer Wohngebiet Krampnitz nach Potsdam Campus Jungfernsee. Dort besteht unmittelbar Anschluss an die Straßenbahn 96 in die Potsdamer Innenstadt. Mit der neuen Haltestelle Priort, Altes Dorf wird erstmals auch der südwestlich gelegene historische Teil unseres schönen Ortsteils mit dem Bus angefahren. Die dort eingerichtete provisorische Haltestelle soll mittelfristig einem dauerhaften Haltestellenbereich weichen.

Außerdem ist es gelungen, die Linie 649 zwischen Wustermark und Brieselang so zu verdichten, dass nun drei Busse pro Stunde das GVZ anfahren. Ein Linienzweig fährt vom Wustermarker Bahnhof wie gewohnt über Wustermark Schule, Berliner und Zeestower Straße, mit Halt an der neuen Haltestelle Am Umspannwerk und dem zusätzlichen Halt am Wustermarker Hafen in einer optimierten Streckenführung durch das GVZ zum Bahnhof Brieselang. Auf dem Rückweg fährt der Bus auf derselben Strecke. Der neue zweite Linienzweig fährt als Ringlinie vom Bahnhof Wustermark bis Rostocker Straße identisch wie der Hauptzweig, biegt dann jedoch nach Zeestow ab, um schließlich wieder am Wustermarker Bahnhof zu enden.

Die Gemeinde Wustermark dankt dem Landkreis Havelland und der Havelbus Verkehrsgesellschaft sowie den Kooperationspartnern der Landeshauptstadt Potsdam und des Verkehrsbetriebs Potsdam für die Umsetzung dieser gelungenen Linienkonzepte und damit der Verwirklichung zweier wesentlicher Wünsche der Wustermarker Bürger:innen aus dem 2024 beschlossenen ÖPNV-Konzept. Außerdem gilt der Dank der Gemeinde dem Center Management des Designer Outlet, das die Durchbindung der Linie 662 tatkräftig unterstützt hat.

## Tag der offenen Tür im Olympischen Dorf Elstal!

Die Gemeinde Wustermark sagt DANKE an alle rund 400 Besucherinnen und Besucher, die gestern das Olympische Dorf Elstal mit Leben, Freude und Begeisterung gefüllt haben! Es war großartig zu sehen, wie viele Interessierte aus nah und fern gekommen sind, um diesen besonderen Ort näher kennenzulernen und gemeinsam zu genießen.

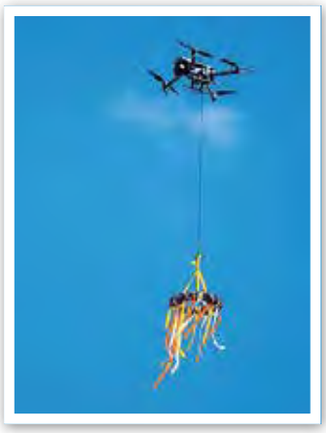

Ein großes Dankeschön geht natürlich auch an unsere engagierten Unterstützer und Helfer – insbesondere an Terraplan für die spannende Präsentation der Sanierungsfortschritte, an die Feuerwehr Elstal für die tatkräftige Unterstützung und leckere Verpflegung, den Jugendklub Elstal für den gemütlichen Treffpunkt mit Kaffee, Kuchen und frisch gebackenen Waffeln sowie an alle weiteren fleißigen Hände, die diesen besonderen Tag erst möglich gemacht haben.

Rund 150 Gäste nutzten bereits den ersten Rundgang, um einen exklusiven Einblick in die beeindruckenden Sanierungsarbeiten an den historischen Blockbauten zu erhalten und sich von der neu gestalteten Musterwohnung inspirieren zu lassen. Besonders spektakulär war das Highlight des Tages: der traditionelle Richtkranz, der diesmal auf außergewöhnliche Weise – nämlich per Drohne – eingeflogen wurde und bei allen Besuchern für großes Staunen sorgte!
Für die kulinarischen Highlights sorgten die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Elstal mit original Nürnberger Bratwürsten sowie einer Vielzahl weiterer köstlicher Grillspezialitäten.
Ergänzend konnten sich unsere Gäste bei einem weiteren Caterer mit frischen Wraps, knackigen Salaten und kühlen Getränken verwöhnen lassen. Im Jugendklub Elstal entstand ein weiterer beliebter Treffpunkt, der mit einem liebevoll zusammengestellten Kuchenbuffet und den heiß begehrten frisch gebackenen Waffeln viele Besucher begeisterte.

Dank des herrlichen Wetters herrschte eine wunderbare Atmosphäre, geprägt von herzlichen Begegnungen, angeregten Gesprächen und fröhlichem Beisammensein.
Es war ein gelungenes Fest der Gemeinschaft, bei dem Jung und Alt gemeinsam schöne Stunden verbringen konnten.

Nochmals ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten, Unterstützer und Gäste, die diesen Tag unvergesslich gemacht haben! Wir freuen uns schon heute darauf, bald wieder gemeinsam mit Ihnen feiern zu dürfen!

## Neues vom Seniorenbeirat

Gemeinsam mit der Kirchengemeinde haben wir einen wunderschönen Nachmittag gestaltet, zu dem rund sechzig Senioren aus den verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde zusammenkamen. Bei Kaffee und Kuchen im Garten vor der Kirche herrschte eine angenehme, entspannte Atmosphäre. Im Anschluss begeisterte der Spandauer Lehrerchor in der Kirche mit einem stimmungsvollen Auftritt, der viel Beifall erhielt.

Eine weitere gelungene Veranstaltung fand anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche statt. Es trafen sich zahlreiche Senioren in der schönen Mensa in Elstal. Aus allen Ortsteilen Wustermarks wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Bussen abgeholt und nach Hause zurückgebracht. Ein Service, der sehr geschätzt wurde.

In der Mensa herrschte eine großartige Stimmung. Das musikalische Duo brachte alle mit Schlagern aus den 70er- und 80er-Jahren zum Mitsingen, und einige Gäste ließen sich auch zum Tanzen animieren. Den krönenden Abschluss bildete eine Polonaise, bei der Rückenschmerzen, Rollatoren und Gehhilfen ganz in den Hintergrund traten und die Freude an der Bewegung im Vordergrund stand.

Dank einer großzügigen Kuchenspende von Karls konnten wir eine schöne Kaffeetafel für alle gestalten. Außerdem überraschten die Hortkinder mit einer liebevollen Tanzeinlage und überreichten jedem Senior eine bunte, selbstgebastelte Blume – eine herzerwärmende Geste, die bei allen viel Freude auslöste.

Wir, die Mitglieder des Seniorenbeirates, haben diese Veranstaltungen sehr gern organisiert. Wir freuen uns, dass sie so gut angenommen wurden und planen bereits das herbstliche Fest in Hoppenrade, das mittlerweile schon Tradition geworden ist.

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren herzlich ein, auch zukünftig an unseren Aktivitäten teilzunehmen und gemeinsam schöne Stunden zu verbringen.

Mehr über den Seniorenbeirat können Sie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark finden, oder sich direkt per E-Mail (seniorenbeirat@wustermark.de ) aber auch telefonisch (Frau Schiewe +49 33234 60 270) informieren.

## Elstaler Schulzentrum Heinz Sielmann erhält Auszeichnung als „Schule mit hervorragender Berufsorientierung“

**Engagiertes BO-Team überzeugt Jury – Berufswahl-SIEGEL vom „Netzwerk Zukunft“ am 25.06.2025 in der Staatskanzlei Potsdam verliehen**

Große Freude am Schulzentrum, das offiziell als „Schule mit hervorragender Berufsorientierung“ ausgezeichnet wurde. Mit dem begehrten Berufswahl-SIEGEL würdigt das „Netzwerk Zukunft. Schule und Wirtschaft für Brandenburg e. V.“ die Schulen, die sich besonders für die fundierte und praxisnahe Berufsorientierung ihrer Schülerinnen und Schüler einsetzen.

Fast ein Jahr lang arbeitete das BO-Team (Berufsorientierungsteam) intensiv an der Bewerbung. In dieser Zeit wurden bestehende Konzepte des schulischen Wirtschaftsprofils weiterentwickelt, Projekte dokumentiert und neue Ideen eingebracht. Höhepunkt des Prozesses war ein Audit, bei dem eine Jury die Berufsorientierungsarbeit der Schule direkt vor Ort bewertete.

Und die Gutachter zeigten sich beeindruckt – nicht nur von den Angeboten und Strukturen, sondern auch von der breiten Zusammenarbeit, die hinter dem Erfolg steht. Denn Lehrkräfte, Schulsozialarbeit sowie die enge Kooperation mit der Berufsberaterin von der Agentur für Arbeit und zahlreiche außerschulische Partner haben maßgeblich an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Berufsorientierung mitgewirkt. Ihr gemeinsames Engagement verleiht der Arbeit Tiefe, Vielfalt und vor allem Nachhaltigkeit.

„Ich bin wegen der BO auf die Schule gewechselt“, so hieß es von einem Schüler in der Laudatio bei der Auszeichnungsveranstaltung.

Die Jury verdeutlichte, dass nicht nur das Konzept überzeugt, sondern das die BO-Arbeit für Vertrauen, Verlässlichkeit und echte Orientierung steht. Das hat wichtige Vorteile: Eine professionelle Berufsorientierung hilft das Interesse für unterschiedliche Berufe bei Schülerinnen und Schülern zu wecken und sie dadurch bei der Suche nach passenden Ausbildungsplätzen zu unterstützen. Damit wird ein wichtiger Beitrag gegen den vorzeitigen Schulabbruch ohne Abschluss geleistet und zudem dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.

Aus diesem Grund geht ein herzlicher Dank an alle Beteiligten für ihren immensen Einsatz! Alle unmittelbar am Schulzentrum Heinz Sielmann Mitwirkenden freuen sich, auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihren außerschulischen Kooperationspartnern in der Zukunft, um der hiesigen Jugend weiterhin durch eine hervorragende Berufsorientierung beste Perspektiven zu bieten.

## Ideen für den Priorter Erlengrund

Am 11.07.25 fand in der Priorter Bürgerbegegnungsstätte die Bürgerbeteiligung zur Entwicklung des Areals des Priorter Erlengrund statt. Ca. 50 Bürgerinnen und Bürger folgten der Einladung der Gemeindeverwaltung und informierten sich über die geplanten Entwicklungen. Das beauftragte Planungsbüro sowie die Gemeindeverwaltung stellten drei verschiedene Entwicklungskonzepte vor, zu denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Anregungen vorbringen konnten. Vor allem adäquater Wohnraum für Jung und Alt, die Beachtung von klimarelevanten Aspekten sowie die Erschließung wurden rege diskutiert. Die gesammelten Anregungen werden nun ausgewertet und fließen in die Erarbeitung von zwei weiterentwickelten Entwicklungsvarianten ein. Eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung der qualifizierten Varianten findet im September 2025 statt. Die Gemeindeverwaltung informiert kurzfristig über den genauen Termin.

## Müllprojekt der Heide Kids

Am Mittwoch den 25.06.25 fand in Zusammenarbeit mit REWE Nahkauf im Hort Heide Kids ein Müllprojekt statt.

Zunächst hat uns zur Einweisung eine Mitarbeiterin der Firma REWE/Nahkauf besucht und über Mülltrennung aufgeklärt.

Danach machten wir uns auf den Weg um auf dem Schulhof und in der näheren Umgebung in Elstal Müll zu sammeln.

Die Kinder konnten vorab ihr Interesse bekunden und ihren Namen in eine Losbox werfen. Insgesamt haben 25 Kinder an diesem Projekt teilgenommen.

Der Hort wollte den Kindern der Einrichtung die Möglichkeit bieten, einen positiven Beitrag für die Umwelt zu leisten und sie für die Thematik Mülltrennung sensibilisieren.

Als kleines Dankeschön erhielt die Einrichtung die Müllgreifer sowie Handschuhe zum Verbleib.

Für die Kinder gab es in kleinen Jutebeuteln eine Verpflegung in Form von Gummibärchen und Trinkpäckchen.

## Sommerfest in Buchow-Karpzow

Am 21. Juni 2025 war es endlich wieder soweit. Der Verein Gemeinsam für Buchow-Karpzow e. V. wurde von der Gemeinde Wustermark und dem Ortsbeirat tatkräftig unterstützt und lud zum traditionellen Sommerfest ein. Bereits am Vorabend herrschte rege Betriebsamkeit, Zelte wurden aufgebaut, Bänke und Tische aufgestellt. Der neue Stromverteiler kam zum ersten Mal zum Einsatz, bedanken möchten wir uns bei der Gemeinde Wustermark und bei allen, die Kabel verlegt und Gräben gezogen haben.
Pünktlich um 15 Uhr startete dann das Fest mit feinsten hausgemachten Kuchen, von den Bäckerinnen unseres Dorfes. So lecker, dass der Kuchen vom Bäcker Schwierigkeiten hatte, mitzuhalten. Für die Kinder gab es ein buntes Mitmachprogramm. Vom Basteln über Kinderschminken bis hin zu einem spannenden Quiz, bei dem sie spielerisch etwas über Buchow-Karpzow lernen konnten. Diese wurden von neugierigen Eltern begleitet und am Ende belohnt mit einem leckeren Eis. Besonders beeindruckend war der Auftritt eines Seifenblasen-Künstlers, dessen riesige Blasen sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen für staunende Gesichter sorgten. Die Hüpfburg war das Highlight für die jüngsten Besucherinnen und Besucher, die voller Vorfreude aufspringen und toben konnten. Unser idyllischer Park mit Spielplatz erwies sich als idealer Ort, um den Kleinen viel Bewegungsfreiheit zu bieten. Zwischendurch verbreitete Detlef Luther aus Brieselang mit seiner Drehorgel nostalgisches Flair und sammelte gleichzeitig Spenden für krebskranke Kinder. Danach sorgte Bepo Pohlmann mit seiner Mischung aus Comedy und Musik für beste Stimmung. Sein Song „Kreuzberger Nächte" wurde begeistert mitgesungen und begleitet. Die IgelRitter Havelland e. V. haben einen Stand mit Material über ihre Arbeit und den Schutz von Igeln aufgebaut. Die angebotenen Crêpes haben Interessierte zum Verweilen eingeladen. Als die Sonne langsam unterging, wurde im gemütlichen Ambiente der Grill angefeuert – und der Angelverein „Humboldt" versorgte die Gäste mit leckeren Fischbrötchen. Musikalische Untermalung, gute Gespräche und ein freundschaftliches Beisammensein ließen das Fest bei entspannter Stimmung ausklingen. Es war toll zu beobachten, wie sich sowohl langjährige Einwohner als auch Gäste aus anderen Ortsteilen mischten trotz etwas geringer angereister Besucherzahl im Vergleich zu früheren Jahren war die Atmosphäre herzlich und lebendig.
Alles in allem hat sich das Engagement der Organisatoren und Helfer in jeder Hinsicht gelohnt. Ein rundum gelungenes Fest, bei dem Gemeinschaft spürbar wurde. Wir sagen Danke an alle, die dabei waren – und freuen uns schon jetzt auf das Herbstfest am 27. September 2025! Vielleicht sehen wir uns dort dann wieder zahlreicher.

*Der Verein „Gemeinsam für Buchow – Karpzow e. V."*
*www.gemeinsam-fuer-buchow-karpzow@gmx.de*

Fotos: B. Wolter sowie R. Buchholz

## Bahnhöfe Brieselang und Nauen für mehrere Monate gesperrt: Neue Infrastruktur für Bus-Ersatzverkehr in Wustermark

Die lange und intensiv diskutierte Generalsanierung der Hamburger Bahn wird seit 1. August umgesetzt. Dafür hat die Deutsche Bahn die komplette Strecke zwischen Berlin-Spandau und Hamburg gesperrt. Fahrgäste, die normalerweise von Brieselang und Nauen aus mit dem Zug direkt in Richtung Berlin fahren, bekommen als Ersatz ein umfangreiches Bus-Angebot zur Verfügung gestellt, das sie zu den Regionalzügen in Wustermark bringt. Auch die Fahrgäste aus dem nordwestlichen Havelland steigen in Wustermark in die Züge nach Berlin um.

Für eine reibungslose Abwicklung der Umsteigeverkehre hat die Gemeinde Wustermark das Bahnhofsumfeld so umgestaltet, dass zum einen mehr Haltebereiche für Busse zur Verfügung stehen, aber auch knapp 200 zeitweilige PKW-Stellplätze geschaffen werden konnten. Mit der neuen Bus-Schleife und der Asphaltierung des ehemaligen Trampelpfads sind auch die Fuß-/Bus- und Autoverkehre nun so entflochten, dass hier einige der ehemaligen Gefahrenbereiche aus der Welt geschafft worden sind. Auch in Sachen Barrierefreiheit konnten wichtige Schritte gegangen werden: Die neuen Bushaltestellen sind mit einem hohen „Kasseler" Bord ausgestattet, so dass der Schritt in und aus dem Bus allen Fahrgästen so einfach wie möglich gemacht wird. Außerdem liegen die neuen Haltestellen direkt auf der Seite der Bahnsteigzugänge. So ist ein barriere- und konfliktfreier Gang zum Aufzug gewährleistet. Für Erleichterung sorgt während der Zeit der Bahnsanierung zudem eine barrierefreie Mobiltoilette.

### Ersatzverkehre nützen auch den Menschen in Wustermark

Wenngleich die zusätzlichen Verkehre am Bahnhof Wustermark zunächst einmal eine Zusatzbelastung für die Verkehrsinfrastruktur bedeuten, gibt es zugleich auch positive Aspekte für die Bürger:innen der Gemeinde. So entstehen mit dem Ersatzverkehrskonzept neue Reisemöglichkeiten:

Bus X4 bringt die Fahrgäste halbstündlich auf direktem Weg nach Falkensee, Dallgow, Nauen und weiter über Wusterhausen (Dosse), Kyritz und Perleberg bis nach Wittenberge. Erstmals können unsere Einwohner:innen also einen Direktbus nach Falkensee und sogar bis zum neuen Hallenbad am Bahnhof Seegefeld ausprobieren. Diese Hauptforderung aus der Bürgerbeiteiligung zum ÖPNV-Konzept ist zwar noch nicht Bestandteil der Planungen für den regulären Linienverkehr. Aber eine regelmäßige Nutzung durch Fahrgäste aus Wustermark und Falkensee könnte ein gutes Argument für eine mittelfristige Verstetigung dieses Angebots sein.

Bus R schafft eine direkte Verbindung im 30-Minuten-Takt zwischen Wustermark und Nauen und weiter über Paulinenaue, Friesack, Neustadt (Dosse), Wusterhausen (Dosse) nach Kyritz. In die andere Richtung fährt diese Linie ohne Zwischenhalt zum Bahnhof Brieselang.

Auch das Angebot auf der Schiene wird an den steigenden Fahrgaststrom angepasst:

RB 14 fährt zusätzlich zu den bestehenden Linien RE 4 und RB 21 stündlich über Spandau, Jungfernheide und Hauptbahnhof nach Berlin Südkreuz.

Elstal bekommt mit dem RE 8 sogar einen stündlichen Anschluss zum Flughafen BER.

Wir hoffen, dass die Maßnahmen für einen reibungslosen Ablauf sorgen. Die Gemeindeverwaltung wird die Situation am Bahnhof konstant beobachten und bei Bedarf nachsteuern.

Die Gemeinde Wustermark dankt der DB InfraGO, dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, dem VBB, dem Ingenieurbüro LiVT aus Nauen und dem Bauunternehmen Eurovia für die finanzielle Unterstützung und die gute Zusammenarbeit bei diesem wichtigen Projekt!

Generalsanierung Hamburg-Berlin (Deutsche Bahn)

Havelbus

## Offizielle Eröffnung der neuen Grundschule im Schulzentrum Heinz Sielmann – Ein Fest voller Freude, Entdeckungen und Gemeinschaft

Endlich war es soweit: Die neue Grundschule des Schulzentrums Heinz Sielmann in Elstal wurde mit einem großen, lebendigen Fest feierlich eröffnet. Auch wenn der Schulbetrieb bereits im vergangenen August gestartet ist und seither fleißig gelernt wird, bot die offizielle Feier den perfekten Rahmen, um diesen Meilenstein gemeinsam mit der ganzen Gemeinde zu begehen.

Von jung bis alt kamen Besucherinnen und Besucher zusammen, um einen unvergesslichen Tag voller spannender Erlebnisse und schöner Begegnungen zu genießen. Kinder staunten begeistert bei mitreißenden Feuerwehr Übungen, probierten die süße Zuckerwatte und stärkten sich an deftigen Bratwürsten. Die Aula verwandelte sich in einen kulturellen Mittelpunkt mit eindrucksvollen Aufführungen, die das Engagement und die Talente der Schülerinnen und Schüler zeigten.

Das Herzstück der Schule, das besondere Münchener Lernhaus Prinzip, beeindruckte zahlreiche Gäste mit seinem innovativen pädagogischen Konzept. Ebenso bewundert wurden der liebevoll gestaltete Schulgarten mit seiner eigenen Streuobstwiese sowie der spannende Kletterparcours, der sich schützend unter den Schatten alter Eichen erstreckt – ein Paradies für Bewegung und Naturerfahrung.

Die moderne Ausstattung der Schule lässt keine Wünsche offen. Von der hellen, freundlichen Mensa über die gemütliche Bibliothek bis hin zur vielseitig nutzbaren Sporthalle ist alles darauf ausgelegt, Lernen und Gemeinschaft bestmöglich zu fördern. Viele Gäste zeigten sich beeindruckt von der angenehmen Atmosphäre, die das Schulzentrum ausstrahlt.

Die Grundschule wurde mit einem Investitionsvolumen von rund 25 Millionen Euro realisiert, eine bedeutende Investition in die Zukunft unserer Kinder und der gesamten Region.

Wir sind glücklich über den großartigen Tag und hoffen, alle Besucherinnen und Besucher hatten genauso viel Freude wie wir. Besonders schön war es zu sehen, wie geduldig und mit Begeisterung unsere Schüler den interessierten Gästen die vielen kleinen und großen Details rund um die neue Schule erklärten.

Ein herzliches Dankeschön an alle, die diesen besonderen Tag möglich gemacht haben. Wir freuen uns darauf, das Schulzentrum Heinz Sielmann gemeinsam weiter wachsen zu sehen.

## Zwei besondere Highlights für unsere Feuerwehr Wustermark im Juni!

Zum einen gratulierten wir Mitte Juni unserem Gemeindewehrführer Jürgen Scholz ganz herzlich zum 25-jährigen Jubiläum in dieser bedeutenden Funktion.
Ein Vierteljahrhundert voller Engagement, Verantwortung und Herzblut für den Schutz und das Wohl der Bevölkerung, dafür sagen wir: Danke Herr Scholz!

Zum anderen konnten wir uns über eine großzügige Unterstützung freuen: Dezernent Michael Koch überreichte Fördermittel des Landkreises Havelland in Höhe von 26.633 Euro. Damit kann neue Einsatzbekleidung für 20 Kameradinnen und Kameraden beschafft werden. Eine Investition in Sicherheit und Ausstattung, die wir sehr zu schätzen wissen.

## Wustermarker Grundschulkinder setzen ein Zeichen für den Umweltschutz

Am 26. Mai 2025 haben sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 2a und 3a der Grundschule „Otto Lilienthal" in Wustermark aktiv für den Umweltschutz eingesetzt. Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit, dem Amtsleiter des Umweltamtes – Nico Merkert – und dem Sachgebietsleiter des Sachgebietes öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger – Michael Risse – nahmen sie an einer vielseitigen und lehrreichen Müllsammelaktion teil. Diese Aktion ist Teil des neu ins Leben gerufenen Projektes „Müllsammelaktion – Gemeinsam unsere Umwelt schützen", das erstmals vom Umweltamt des Landkreises Havelland initiiert und koordiniert wurde. Ziel ist es, Kinder und Erwachsene für ökologische Themen zu sensibilisieren und ein nachhaltiges Umweltbewusstsein zu fördern. Bevor die kleinen Umweltschützer mit der Müllsammlung starteten, erhielten sie spielerisch Einblicke in wichtige Umweltthemen, wie Müllvermeidung, Recycling und den Schutz natürlicher Ressourcen. In einer interaktiven Fragerunde tauschten sie sich mit den Mitarbeiterinnen des Klimaschutzes zu Themen wie Abfalltrennung, Kreislaufwirtschaft und den Folgen von Umweltverschmutzung aus. Besonders viel Spaß hatten die Kinder beim Müll-Staffellauf, bei dem sie gemeinsam überlegten, welcher Müll in welche Tonne gehört. Auch ein Arbeitsblatt zur Frage „Wie lange bleibt Müll in der Natur?" wurde mit großem Engagement bearbeitet. Anschließend erhielten die Kinder praktische Hinweise zur Müllsammelaktion und dann ging es endlich los. Ausgestattet mit Zangen, Handschuhen und Müllsäcken machten sich zwei Gruppen auf den Weg: Eine sammelte am Kanal, die andere im Zentrum von Wustermark. Der gesammelte Müll wurde sorgfältig nach Leichtverpackungen und Restmüll getrennt und am Ende gemeinsam gewogen. Es sind in den 1,5 Stunden rund 6 kg zusammengekommen. Im Anschluss reflektierten die Schülerinnen und Schüler ihre Eindrücke: Was hat sie überrascht, gefreut oder nachdenklich gestimmt? Welche Ideen haben sie für eine Welt mit weniger Müll?
Auch ein „Ekelfaktoren-Barometer" kam zum Einsatz, um die besonders unangenehmen Funde spielerisch einzuordnen. Zum Abschluss durften die Kinder bei den Spielen „Müll-Versenken" und „Müll-Activity" noch einmal ihr neu erworbenes Wissen anwenden – mit viel Spaß und Teamgeist. Als Dankeschön erhielten die engagierten Umweltfreundinnen und -freunde eine Urkunde sowie ein kleines Überraschungspaket mit spannenden Informationen zum Thema Müll. Ein besonderer Dank geht an die engagierten Lehrkräfte Frau Lesner und Frau Caglar-Ülker sowie an Herrn Kroischke von der Gemeinde Wustermark für die herzliche Begrüßung und die Einblicke in lokale Umweltinitiativen. „Es ist großartig zu sehen, mit welcher Begeisterung Kinder Verantwortung übernehmen. Solche Aktionen fördern Umweltbewusstsein von klein auf", sagte Michael Koch, Beigeordneter und Dezernent des Umweltamtes des Landkreises Havelland. Die Stabsstelle Klimaschutz und Nachhaltigkeit plant bereits weitere Müllsammelaktionen mit Schulklassen aus dem Havelland. Interessierte Schulen können sich gerne beim Umweltamt (klimaschutz@havelland.de) melden.

**An alle Nachbarn**
**von Karls Erlebnis-Dorf**
**in Wustermark**

Rövershagen im Juli 2025

Liebe Nachbarinnen und Nachbarn,

Wir bei Karls lieben es, Menschen glücklich zu machen. Sie, unsere ersten und treuesten Gäste hier in Wustermark, sind dabei etwas ganz Besonderes. Seit über zehn Jahren schenken Sie uns Ihr Vertrauen und begleiten uns auf unserem Weg. Dafür möchten wir Ihnen von Herzen Danke sagen.

All die Jahre haben wir Ihnen einen außergewöhnlichen Nachbarschaftsrabatt von 100 % auf unsere Jahreskarte geschenkt, einfach weil Sie Teil unserer Karls-Familie sind. Mit Ihrer Unterstützung und Begeisterung ist aus einer Idee inzwischen das größte Karls Erlebnis-Dorf in ganz Deutschland geworden.

Wir haben dabei immer eines im Herzen behalten: Ihnen und Ihren Familien zauberhafte Momente voller Freude und Abenteuer zu schenken. Deshalb haben wir in Elstal weiter mit viel Liebe gebaut und geträumt und diesen April einen neuen Döner-Themenbereich eröffnet, in dem Sie nicht nur unsere Erdbeer-Döner genießen, sondern auch in einer Attraktion bis zu 22 Meter in die Luft steigen und Ihre Gondel selbst zum Schwingen oder Überschlagen bringen können, für ein unvergessliches Flugabenteuer voller Spaß und Lachen.

Damit wir solche besonderen Erlebnisse auch künftig für alle Generationen möglich machen können, passen wir unser Anwohner-Angebot etwas an. Ab 2025 erhalten Sie statt 100 % weiterhin großzügige 50 % Rabatt und bekommen Ihre persönliche Anwohner-Jahreskarte für nur 19,95 € statt regulär 39,90 € in der App oder 49,90 € vor Ort. Wir hoffen sehr, dass Sie diesen Schritt verstehen und sich trotzdem über diesen Vorteil freuen, denn Ihre Jahreskarte öffnet Ihnen 365 Tage im Jahr die Tore zu all unseren Karls Erlebnis-Dörfern in Elstal, Rövershagen, Koserow, Zirkow, Warnsdorf, Döbeln und seit dem 15. Mai 2025 auch in unserem neuen Erlebnis-Dorf in Loxstedt bei Bremerhaven.

Natürlich genießen Sie mit Ihrer Karte weiterhin viele Vorteile wie täglich 50 % Rabatt auf ein Heißgetränk ohne Alkohol, 10 % auf Übernachtungen in unseren Hotels, 3 % beim Einkauf vor Ort und online sowie besondere Partnerangebote in ganz Deutschland.

So einfach geht's: Kommen Sie einfach bis zum 31.03.2026 an den Ticketbus, die Eiswelt oder die Achterbahn K2. Bringen Sie Ihren Wohnsitznachweis (z. B. Personalausweis) mit und wenn Sie gemeinsam als Familie Karten holen möchten, kommen Sie bitte alle mit, damit wir Ihre personalisierten Jahreskarten mit Foto direkt ausstellen oder verlängern können.

Wir freuen uns darauf, Sie auch in Zukunft als Teil unserer großen Karls-Familie willkommen zu heißen und Ihnen viele weitere zauberhafte Erlebnisse zu schenken.
Wir haben täglich geöffnet und freuen uns auf Ihren Besuch!

Herzliche Grüße,

Robert Dahl
Inhaber & Geschäftsführer der
Karls Erlebnis-Dörfer

P.S.: Zögern Sie nicht, mir bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden eine persönliche WhatsApp zu schreiben unter der Telefonnummer 0171 3301869. Ich melde mich schnellstmöglich bei Ihnen zurück.

**NEU 19,95 €**
statt regulär 39,90 € in der App oder 49,90 € vor Ort

**1 JAHR GÜLTIG**
**in all unseren 7 Erlebnisdörfern!**

Und ein kleiner Geheimtipp:
Auch bald in unserem Standort den USA Oxnard, Kalifornien.

## 650 Jahre Priort – Ein Tag, der Geschichte schrieb!

Am 05. Juli 2025 feierte Priort seinen 650. Geburtstag – und wie! Es war ein Tag voller lebendiger Geschichte, Musik, Spaß und vor allem Gemeinschaft. Hunderte Besucherinnen und Besucher versammelten sich zunächst um 13 Uhr im Alten Dorf, um bei einer informativen Dorfführung spannende Geschichten und historische Orte zu entdecken.

Ab 14 Uhr ging es mit der offiziellen Eröffnung am Platz vor der Kirche bunt weiter. Besonders die kleinen Gäste hatten ihren Spaß beim abwechslungsreichen Kinderprogramm. Die Erwachsenen genossen indes die leckeren Kuchen und Kaffee, sowie ein unterhaltsames Bühnenprogramm.

Die anschließende Geburtstagsparty auf dem Gelände vor der Feuerwehr bot mit Livemusik, DJ, Grillständen, einer Tombola und einer beeindruckenden LED-Show für jeden Geschmack das Richtige. Besonderen Anklang fanden auch der frische Räucherfisch und die vielfältigen Kinderaktionen.

Die Feierlichkeiten fanden am Sonntag, den 06. Juli, ihren gelungenen Abschluss mit irischer Livemusik in der Kirche. Auch hier versammelte sich nochmals eine große Zahl an Gästen, die das Wochenende entspannt und musikalisch ausklingen ließen.

Der Ortsbeirat Priort und die Gemeinde bedanken sich herzlich bei allen teilnehmenden Vereinen, der Kirche und den vielen engagierten Helferinnen und Helfern, die dieses Jubiläum zu einem unvergesslichen Ereignis gemacht haben.

Danke Priort – auf die nächsten 650 Jahre

UNSERE UNTERSTÜTZER

FEUERWEHR
PRIORT

**Der Erscheinungstermin des nächsten Amtsblattes**

▸ **Erscheinungstermin Amtsblatt: 24.10.2025**
Redaktionsschluss 09.10.2025

# Artikel mit unserem Logo gibt es bei uns im Rathaus!

**Zollstock 8€**

**Tasse 6€**

**Aufkleber Schwarz o. Weiß 1€**
auf transparenter Folie (z.B. für das Auto)

**Kugelschreiber aus Holz 3€**

**Jutebeutel 5€**

**Tasse in Grau 8€**

**Schlüsselband 2€**
mit Sicherheitsverschluss & Clip in Silber oder Gold

**Schlüsselanhänger 2€**
Einkaufswagenlöser mit Flaschenöffner

(Verkauf innerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros / Preise inkl. MwSt.)

## Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde Wustermark

Bürgerinformation Windenergie
+ Sonnen-
Wie ist die aktuelle Rechtslage?
Was ist geplant?
Wer sind die Akteure?
Was haben wir davon?
Donnerstag, 16. Oktober 2025 18.30 Uhr
Aula der Grundschule Wustermark
Anmeldung unter: a.schwartz@wustermark.de
Detailliertes Programm ab Oktober im Veranstaltungskalender unter www.wustermark.de
GEMEINDE Wustermark

FAMILIEN-FLOHMARKT
Samstag 13·09·2025
10 - 12 Uhr
Kita Sonnenschein in Elstal
Alles rund ums Kind
Kaffee und Kuchen
Wir freuen uns über jeden Besucher!
Schulstraße 1d (Haus 2)
14641 Wustermark
OT Elstal
Kindertagesstätte
SONNENSCHEIN

Musik im Alten Backhaus

Friedrich-Rumpf-Straße 16
Wustermark

# Kindersingen

Mit Sängerin, Schauspielerin und Pädagogin Sibille Roth

ab 17. September wieder alle zwei Wochen mittwochs:

16.00-16.45 Mäuse (ca. 0-3 Jahre)
17.00-17.45 Frösche (ca. 3-6 Jahre)

Fragen und Anmeldung:
kindersingen@wusterwerk.de

45,00 Euro pro Halbjahr
Die Gruppen sind mit Eltern!

Wuster Werk

WUSTERWERK E.V. LÄDT EIN

# NÄH- & REPAIRCAFÉ

**Bring ein Projekt mit, zum Nähen, Stopfen, Flicken, Stricken...**
**Auch für Anfänger:innen!**

Wir helfen uns gerne gegenseitig bei unseren Projekten.

Nähmaschinen und einiges an Material könnt ihr bei uns mitnutzen. Kaffee, Tee und Snacks stellen wir! Auf Spendenbasis.

Einfach vorbeikommen,
**alle sind willkommen!**

**MITTWOCH**
24. SEPTEMBER
8. OKTOBER
5. NOVEMBER
3. DEZEMBER
14. JANUAR
11. FEBRUAR

**AB 15 UHR**
**BIS 18 UHR**

ALTES BACKHAUS
FRIEDRICH-RUMPF-STR. 16
WUSTERMARK

KONTAKT: ZAHARA@WUSTERWERK.DE

Wuster Werk

# Eltern-Kind-Treff im Alten Backhaus

Treffpunkt für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren und ihre Eltern.

Möglichkeit zum lockeren Austausch und Spielen.

Einfach ohne Anmeldung spontan vorbeikommen.

Kaffee und Tee stehen bereit.

**Termine**
(jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat)
9.00 bis 10.30 Uhr

10. und 24. September
8. und 22. Oktober
12. und 26. November
10. Dezember

Fragen gerne an Julia:
01578-1050534 (WhatsApp)
www.wusterwerk.de

Altes Backhaus
Friedrich-Rumpf-Straße 16
Wustermark

Eintritt frei.
Über eine kleine Spende freuen wir uns.

Wuster Werk

# 12. Havelländisches Seniorensportfest

KREIS SPORTBUND Havelland

## Für alle Junggebliebenen !
## „Wir werden älter - na und ?!"

**Mi., 24. September 2025**
**14:00 - 17:00 Uhr**

INFO TEILNAHME KOSTENLOS INFO

3.Pokal der Kommunen

**Ketzin/Havel**

**Ketziner Havelstrand**

**Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg**

**Unsere Partner:**

Landkreis Havelland
Stadt Ketzin
Kreisseniorenbeirat
MBS Potsdam

LANDKREIS HAVELLAND

Mittelbrandenburgische Sparkasse

**Informationen:**
zum Event und kostenlosen Bustransfer unter 03385 / 5202550

## Freunde werden Spender – jede Blutspende kann Impuls sein: DRK setzt Anreize zur Gewinnung von Erstspender*innen

Eine Entscheidung, Blut zu spenden, kann nicht nur Leben retten, sondern andere inspirieren, es ihnen gleichzutun. Oftmals ist nur ein kleiner Anstoß notwendig – ein Gespräch, eine persönliche Einladung oder eine gemeinsame Spende – um weitere Menschen für diese wichtige Sache zu gewinnen. Der DRK-Blutspendedienst Nord-Ost ruft seit April 2025 bereits aktive Blutspenderinnen und -spender dazu auf, Freunde, Kollegen oder Familienangehörige zur eigenen Blutspende mitzubringen, denn gemeinsam fällt der erste Schritt leichter. Wer einmal erfahren hat, wie unkompliziert eine Blutspende ist, kommt meist wieder. Im Rahmen der Aktion „Der lebensrettende Impuls – das bist du! Freunde werden Spender" gibt es für jede*n mitgebrachte*n Erstspender*in für den Werbenden ein praktisches Geschenk als Dankeschön vom Blutspendedienst. Die Aktion läuft noch bis Ende Dezember 2025. Weitere Informationen unter https://www.blutspende-nordost.de/freunde-werden-spender

Deutsches Rotes Kreuz

Dem DRK werden in den nächsten rund zehn Jahren viele Blutspenderinnen und -spender der sogenannten „Babyboomer-Generation" verloren gehen. Dieser Spenderstamm macht derzeit rund ein Viertel aller DRK-Spenderinnen und Spender aus und sorgt damit für die lückenlose Sicherstellung der Blutversorgung an 365 Tagen im Jahr. Aufgrund des demografischen Wandels und eines Bevölkerungsrückgangs in den spendestarken Altersgruppen der 55 bis 64-Jährigen kann die Patientenversorgung mit lebensrettenden Blutpräparaten nur dann langfristig gewährleistet werden, wenn bereits heute die junge Generation von der dringenden Notwendigkeit des Blutspendens überzeugt werden kann.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um eine Terminreservierung gebeten, die online https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 sowie über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

**Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

Weiterführende Informationen auch unter
www.blutspende.de/magazin

## Bekanntgabe der Monatstermine

| | | |
|---|---|---|
| Di., 26.08.25 | Falkensee, Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15<br>https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee | 15.00 bis 19.00 Uhr |
| Fr., 29.08.25 | Dallgow-Döberitz, Marie-Curie-Gymnasium, Marie-Curie-Str. 1<br>https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Gymnasium | 16.00 bis 19.45 Uhr |
| Spandau:<br>Mi., 27.08.25 | Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11<br>https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus | 14.30 bis 18.30 Uhr |

**Parken für Blutspendende kostenlos**

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig!

Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:

www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

## Nächste Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien

| Datum | Uhrzeit | Sitzungsname |
|---|---|---|
| 08.09. | 18.30 Uhr | Ortsbeirat Elstal |
| 08.09. | 18.30 Uhr | Ortsbeirat Hoppenrade |
| 09.09. | 18.30 Uhr | Ortsbeirat Buchow-Karpzow |
| 10.09. | 18.30 Uhr | Ortsbeirat Priort |
| 10.09. | 18.30 Uhr | Ortsbeirat Wustermark |
| 11.09. | 18.30 Uhr | Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt |
| 15.09. | 18.30 Uhr | Ausschuss für Bildung und Soziales |
| 16.09. | 18.30 Uhr | Ausschuss für Bauen und Wirtschaft |
| 17.09. | 18.30 Uhr | Haushalts- und Finanzausschuss |
| 18.09. | 18.30 Uhr | Hauptausschuss |
| 30.09. | 18.30 Uhr | Gemeindevertretersitzung |

*– Änderungen vorbehalten –*

**Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind acht Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter https://ris-wustermark.komfa.de/.**
**Die Gemeindevertretung wird zukünftig per Livestream übertragen: www.wustermark.de/livestream.**

## Gremienmitglieder der Gemeinde Wustermark

| Funktion | Name | Adresse | Fraktion/ Partei | Telefonnummer/ E-Mailadresse |
|---|---|---|---|---|
| **Ortsvorsteherin Buchow-Karpzow** | Frau Martina Kubik | Priorter Straße 12<br>14641 Wustermark<br>OT Buchow-Karpzow | parteilos | 033234/89446<br>0175/347 06 59<br>kubik.martina@web.de |
| **Ortsvorsteher Elstal** | Herr Matthias Kunze | Ernst-Walter-Weg 40<br>14641 Wustermark OT Elstal | SPD | 033234/8 62 77<br>Fax: 033234/86279<br>m.kunze@spd-wustermark.de |
| **Ortsvorsteherin Hoppenrade** | Frau Martina Gerth | Rosenweg 21<br>14641 Wustermark<br>OT Hoppenrade | WWG | 033234/8 89 91<br>martina.gerth@web.de |
| **Ortsvorsteher Priort** | Herr Reiner Kühn | Priorter Dorfstraße 36<br>14641 Wustermark OT Priort | CDU | 033234/29 95 56<br>reiner.kuehn@gmx.net |
| **Ortsvorsteher Wustermark** | Herr Roland Mende | k. A.<br>14641 Wustermark | WWG | 033234/600 34<br>roland-mende@t-online.de |
| **Fraktionsvorsitzende CDU/FDP** | Frau Margarita Stark | k. A.<br>14641 Wustermark | CDU | 0151/221 614 19<br>info@stark-margarita.de |
| **Fraktionsvorsitzende WWG** | Frau Ulrike Bommer | Dorfstraße 11<br>14641 Wustermark GT Wernitz | WWG | k. A.<br>k. A. |
| **Fraktionsvorsitzender SPD** | Herr Steven Werner | k. A.<br>14641 Wustermark OT Elstal | SPD | 0176/700 514 74<br>steven.werner@freenet.de<br>steven.werner@spd-wustermark.de |
| **Fraktionsvorsitzender Bündnis 90/ DIE GRÜNEN** | Herr Thomas Türk | k. A.<br>14641 Wustermark<br>OT Hoppenrade | Bündnis 90/ DIE GRÜNEN | 0172/907 83 29<br>Iltn.tuerk@t-online.de |
| **Fraktionsvorsitzender Die Linke** | Herr Fabian Streich | Humboldtweg 15<br>14641 Wustermark OT Elstal | Die Linke | k. A.<br>info@fabian-streich.de |
| **Vorsitzender Hauptausschuss** | Herr Steven Werner | k. A.<br>14641 Wustermark OT Elstal | SPD | 0176/700 514 74<br>steven.werner@freenet.de<br>steven.werner@spd-wustermark.de |
| **Vorsitzender Gemeindevertretung** | Herr Enrico Lindhorst | Am Speisehaus der Nationen 1<br>14641 Wustermark OT Elstal | CDU | 0162/811 15 01<br>enrico.lindhorst@mail.de |

*k. A. – keine Angabe*

# Notfallnummern

## NOTRUF

| | |
|---|---|
| Polizei | ✆ 110 |
| Polizeiwache Nauen | ✆ 03321/4000 |
| Feuerwehr | ✆ 112 |
| Rettungsdienst & Krankentransport (über FF-Leitstelle) | ✆ 112 |
| Kassenärztlicher Notdienst | ✆ 116 117 |
| Zahnärztlicher Notdienst | www.zahnarzt-notdienst.de |
| Apothekennotdienst | www.aponet.de |
| Drogennotdienst | ✆ 030/192 37 |
| Giftnotruf | ✆ 030/192 40 |
| Tierärztlicher Kleintiernotdienst | ✆ 01805/84 37 36; www.vetnotdienst.de |

## NOTFALLSEELSORGE

| | |
|---|---|
| Opfernotruf Weißer Ring | ✆ 01803/34 34 34 |
| Notfallseelsorge | ✆ 0800/1 11 01 11 \| 0800/ 1 11 02 22 |
| Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ | ✆ 08000/116 016 |
| Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser | ✆ 03385/50 36 15 |
| Kinder- und Jugendtelefon | ✆ 0800/1 11 03 33 |
| Elterntelefon | ✆ 0800/1 11 05 50 |
| Schwangere in Not | ✆ 0800/4 04 00 20 |
| Gebärdentelefon für Gehörlose/Hörgeschädigte | www.gebaerdentelefon.de |
| Silbernetz – Hilfs- und Kontaktangebot für ältere Menschen | ✆ 0800/470 80 90 |

## HAVARIEDIENSTE

| | |
|---|---|
| Strom: E.DIS AG | ✆ 03361/7 33 23 33 |
| https://www.e-dis-netz.de/de/energie-service/aktuelle-stoerungen.html | |
| Gas: NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG | ✆ 0331/7 49 53 30 |
| Wasser und Abwasser: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ | ✆ 033831/4 07 90 |
| Mobile Fäkalentsorgung | ✆ 03321/7 46 20 |
| Deutsche Telekom AG | ✆ 0800/3 30 10 00 |

# Service – Kontakte und Öffnungszeiten

## GEMEINDE WUSTERMARK

| | |
|---|---|
| Postanschrift: | Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark |
| Telefonzentrale: | ✆ 033234/73-0 |
| Telefax: | 033234/73-250 |
| E-Mail: | info@wustermark.de |

### ÖFFNUNGSZEITEN BÜRGERAMT:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Montag | 08.00 – 12.00 Uhr | | |
| Dienstag | 08.00 – 12.00 Uhr | sowie | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | | |
| Donnerstag | 08.00 – 12.00 Uhr | sowie | 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | 08.00 – 12.00 Uhr | | |

### ÖFFNUNGSZEITEN RATHAUS/KASSE:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Montag | geschlossen | | |
| Dienstag | 08.00 – 12.00 Uhr | sowie | 13.00 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | | |
| Donnerstag | 08.00 – 12.00 Uhr | sowie | 13.00 – 16.00 Uhr |
| Freitag | geschlossen | | |

### ÖFFNUNGSZEITEN BIBLIOTHEK:

| | |
|---|---|
| Montag | geschlossen |
| Dienstag | 13.30 – 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 11.30 – 16.00 Uhr |
| Freitag | geschlossen |

## TELEFONVERZEICHNIS DER VERWALTUNGSMITARBEITER

Vorwahl: 033234 | Faxnummer: 033234/73-250

### BÜRGERMEISTER:

| | |
|---|---|
| Sekretariat | ✆ 73-231 |
| Sitzungsdienst / Öffentlichkeitsarbeit | ✆ 73-223 |
| Brandschutz / Gemeindebrandmeister / Gerätewart | ✆ 73-225 / -245 |
| Datenschutz | ✆ 73-229 |
| Gleichstellung | ✆ 73-344 |

### FACHBEREICH I | ZENTRALE DIENSTE UND BÜRGERAMT & KITA

| | |
|---|---|
| Bürgeramt | ✆ 73-321 |
| Wahlen | ✆ 73-333 |
| Kitaservice | ✆ 73-326 |
| Personalverwaltung | ✆ 73-327 |
| IT / Administration | ✆ 73-343 |
| Fundbüro | ✆ 73-244 |

### FACHBEREICH II | GEMEINDEENTWICKLUNG, KLIMASCHUTZ & SOZIALES

| | |
|---|---|
| Planung / Projektsteuerung | ✆ 73-262 / -243 |
| Bauleitplanung | ✆ 73-226 / -262 / -243 |
| Räumliche Planung und Entwicklung | ✆ 73-208 |
| Klima- und Umweltschutz | ✆ 73-252 |
| Schulen / Kultur | ✆ 73-227 |
| Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung | ✆ 73-259 |

### FACHBEREICH III | BAUEN UND ÖFFENTLICHE ORDNUNG

| | |
|---|---|
| Hoch- / Tiefbau | ✆ 73-202 / -201 / -246 |
| Gebäudemanagement | ✆ 73-224 |
| Straßenreinigung / Winterdienst | ✆ 73-228 |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | ✆ 73-206 |
| Beitragsrecht und Haushalt | ✆ 73-266 |
| Baubetriebshof | ✆ 73-750 |

### FACHBEREICH IV | FINANZEN, LIEGENSCHAFTEN & WIRTSCHAFT

| | |
|---|---|
| Gemeindekasse | ✆ 73-237 |
| Gemeindesteuern | ✆ 73-222 |
| Geschäftsbuchhaltung / Haushalt | ✆ 73-324 |
| Vollstreckung | ✆ 73-256 |
| Liegenschaftsverwaltung / GVZ | ✆ 73-209 / -232 |

### SCHIEDSSTELLE

| | |
|---|---|
| Herr Watzek | ✆ 0171/433 44 51 |

### SENIORENBEIRAT

| | |
|---|---|
| Frau Schiewe | ✆ 033234/60270 |

### INKLUSIONSBEIRAT

E-Mail: inklusionsbeirat@wustermark.de

**IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark – Amtlicher Teil –**

**Herausgeber:**
Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister

**Anschrift:**
Gemeinde Wustermark, Öffentlichkeitsarbeit
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark
Telefon: 03 32 34/73-0
Fax: 03 32 34/73-250
E-Mail: amtsblatt@wustermark.de

**Bezugsmöglichkeiten:**
Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und wird an alle Wustermarker Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Ausserdem ist es kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: http://www.wustermark.de abrufbar. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.